



Bayern Handwerk
International

Exportfördergesellschaft

LÄNDERLEITFADEN RUMÄNIEN

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen



www.bh-international.de

LÄNDERLEITFADEN RUMÄNIEN

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen

Der Leitfaden gibt einen Überblick darüber, was Handwerksbetriebe bei Lieferungen und Erbringung von Bau- und Montageleistungen in Rumänien zu beachten haben.

Typische Fragestellungen zur Vorbereitung vorübergehender Auslandstätigkeiten in Rumänien sind:

- Was ist bei einer Mitarbeiterentsendung zu beachten?
- Welche Handwerkstätigkeiten sind in Rumänien reguliert?
- Wann sind in Rumänien welche Steuern zu entrichten?
- Was ist bei der Vertragsgestaltung mit rumänischen Geschäftspartnern zu beachten?

Bayern Handwerk International bedankt sich beim Verfasser des Leitfadens, der Kanzlei STALFORT Legal. Tax. Audit in Bukarest und Sibiu, und bei folgenden Partnern für die Zusammenarbeit:



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



INHALTSVERZEICHNIS

1	GESCHÄFTSTÄTIGKEIT IN RUMÄNIEN	6
1.1	Gewerberecht und Gewerbeausübung	6
1.1.1	Tochtergesellschaft – Niederlassung mit Rechtspersönlichkeit	6
1.1.2	Zweigniederlassung – Nebensitz ohne Rechtspersönlichkeit	8
1.1.3	Weitere Formen von Zusammenschlüssen	8
1.1.4	Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, Sozialversicherung	9
1.1.4.1	Entsendung von Arbeitnehmern aus Deutschland	9
1.1.4.2	To- Do- Liste für die Entsendung	10
1.1.4.2	Einsatz von Arbeitnehmern aus Drittstaaten	12
1.1.5	Arbeitsrechtliche Aspekte	12
2	BAU- UND MONTAGEARBEITEN	13
2.1	Fachliche Anforderungen und Bescheinigungen	13
2.1.1	Wichtige technische Normen des gefahrgeneigten Handwerks	14
2.1.2	Beispiele für ausgewählte Handwerkstätigkeiten	14
2.1.3	Fazit	17
2.2	Wichtige Unterlagen auf der Baustelle	18
2.2.1	Baubezogene Unterlagen	18
3	ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE IN RUMÄNIEN	19
3.1	Rumänisches Vergaberecht	19
3.2	Allgemeines	20
3.2.1	Öffentliche Auftraggeber	20
3.2.2	Grundsätze der öffentlichen Verfahren	20
3.2.3	Schwellenwerte	20
3.2.4	Aufträge im rumänischen Vergaberecht	21
3.3	Verfahren im Gesetz	22
3.4	Durchlaufen des Vergabeverfahrens	23
3.4.1	Vorherige Marktkonsultation	23
3.4.2	Veröffentlichung öffentlicher Aufträge	24

3.4.3	Angebotserstellung	24
3.4.4	Auftragsvergabe	25
3.4.5	Abschluss des Vertrages und Garantien	26
3.4.6	Durchführung, Änderung und Beendigung des Vertrages	27
3.4.7	Beschwerdeverfahren	27
4	Steuerliche Rahmenbedingungen	28
4.1	Umsatzsteuer	28
4.1.1	Betriebsstätte im umsatzsteuerlichen Sinne.....	29
4.1.2	Warenlieferungen	30
4.1.3	Dienstleistungserbringung in Rumänien.....	32
4.1.4	Lieferungen/Leistungen im Zusammenhang mit Baustellen	34
4.1.5	Die Umkehr der Steuerschuld	35
4.1.6	USt. Rückerstattung für Unternehmen ohne rumänische USt.ID.Nr.	36
4.1.7	USt. Rückerstattung für Unternehmen mit rumänischer USt.ID.Nr.	38
4.1.8	Umsatzsteuersätze in Rumänien	39
4.1.9	Rechnungsstellung	39
4.2	Lohnsteuer.....	40
4.3	Betriebsstätte im körperschaftsteuerlichen Sinne.....	43
4.4	Registrierung von Verträgen mit ausländischen Geschäftspartnern	44
4.5	Quellensteuer für Einkünfte nichtansässiger Personen aus Rumänien	44
4.6	Örtliche Gebühren - Baugenehmigungen.....	44
5	VERTRAGLICHE GESTALTUNG UND ERFÜLLUNG	45
5.1	Allgemeines und Vertragssprache	45
5.1.1	Auf den Vertrag und das Vertragsverhältnis anwendbares Recht	45
5.1.2	Vertragsschluss	46
5.1.3	Zuständiges Gericht/ Schiedsvereinbarung.....	46
5.2	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB).....	46
5.2.1	Einbeziehungsvoraussetzungen für Unternehmer.....	47
5.2.2	Spezielle Vorschriften für Verbraucher.....	47
5.3	Lieferung und Zahlung	48

5.3.1	Lieferzeit, Verzug.....	48
5.3.2	Preise, Zahlungs- und Sicherungsmittel.....	48

1 GESCHÄFTSTÄTIGKEIT IN RUMÄNIEN

1.1 Gewerberecht und Gewerbeausübung

Seit dem im Jahr 2007 erfolgten Beitritt zur EU gelten auch für Rumänien die EU-Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsfreiheit. Dies bedeutet, dass in der EU ansässige Gesellschaften grundsätzlich entweder unmittelbar oder durch Gründung einer lokalen Niederlassung *mit* (Tochtergesellschaft) oder *ohne* Rechtspersönlichkeit (Zweigniederlassung) Dienstleistungen in Rumänien erbringen können. Sofern für bestimmte Leistungen (z.B. im Elektrobereich) lokale Genehmigungen erforderlich sind, müssen diese von den zuständigen rumänischen Behörden eingeholt werden.

1.1.1 Tochtergesellschaft – Niederlassung mit Rechtspersönlichkeit

Das rumänische Gesellschaftsrecht sieht fünf Gesellschaftsformen vor: Offene Handelsgesellschaft (rum. *societate în nume colectiv*); Kommanditgesellschaft (rum. *societate în comandită simplă, S.C.S.*); Aktiengesellschaft (rum. *societate pe acțiuni, S.A.*); Kommanditgesellschaft auf Aktien (*societate în comandită pe acțiuni*), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (rum. *societate cu răspundere limitată, S.R.L.*). Von diesen Gesellschaften sind die S.R.L. (GmbH) und die S.A. (AG) am bedeutsamsten.

Die S.A. ist in Rumänien die typische Rechtsform von (ehemaligen) Staatsunternehmen. Darüber hinaus müssen Banken, Versicherungen und Investmentgesellschaften in der Rechtsform der S.A. gegründet werden. Die gesetzlichen Regelungen sind in der Regel auf eine S.A. mit zahlreichen Aktionären (viel Streubesitz) zugeschnitten. Ausländische Investitionen in Rumänien finden nur in seltenen Fällen durch Gründung einer S.A. statt. Weder hat eine S.A. eine generell höhere Kreditwürdigkeit als eine S.R.L., noch gibt es Abweichungen bei der steuerlichen Behandlung. Nachfolgend werden die wichtigsten Unterschiede zwischen den beiden Rechtsformen dargestellt:

Aktiengesellschaft (S.A.)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (S.R.L.)
Mindestens 2 Aktionäre	1 bis max. 50 Gesellschafter
Bestellung von drei Aufsichtsratsmitgliedern obligatorisch	Aufsichtsratsmitglieder nur bei mehr als 15 Gesellschaftern

Aufsichtsrat hat gesetzliche Pflichten (z.B. an den Hauptversammlungen teilzunehmen, monatliche Berichte von den Geschäftsführern zu verlangen)	Kein Aufsichtsrat bei S.R.L. mit bis zu 15 Gesellschafter
Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitglieder müssen Sicherheit hinterlegen	Keine Pflicht zur Hinterlegung einer Sicherheit
Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen haben zahlreiche gesetzliche Zuständigkeiten (insgesamt 19)	Gesellschafterversammlung (es gibt keine Unterscheidung zwischen ordentlicher und außerordentlicher) der S.R.L. hat nur vier gesetzlich vorgesehene Zuständigkeiten
Für die Einberufung von ordentlicher und außerordentlicher Hauptversammlung gibt es zahlreiche gesetzliche Form-, Frist und Publizitätsregelungen (z.B. Veröffentlichung der Einberufung im rum. Amtsblatt und in einer Zeitung), deren Nichtbeachtung die Nichtigkeit getroffener Beschlüsse zur Folge haben kann. Teilweise kann von diesen Regelungen durch Bestimmungen der Gründungsurkunde (Satzung/ Gesellschaftsvertrag) abgewichen werden	Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung gem. den Bestimmungen der Gründungsurkunde
Grundkapital: mindestens 90.000 RON (ca. 20.000 EUR)	Stammkapital: mindestens 200 RON (ca. 44 EUR)
Einberufungsfrist von 30 Tagen	Einberufungsfrist von mind. 10 Tagen

Allgemein sind Betrieb und Verwaltung einer S.A. in der Praxis gegenüber der S.R.L. vergleichsweise schwerfällig und langsam, was bei Neuinvestitionen klar für die Gründung einer SRL spricht.

Von großer praktischer Bedeutung ist die Verpflichtung, den Gegenstand der Geschäftstätigkeit, den Haupttätigkeitsbereich und die Haupttätigkeit in der Gründungsurkunde der jeweiligen Gesellschaft festzuschreiben. Dies geschieht durch die Verwendung der sog. CAEN-Codes, welche Bestandteile eines abschließenden Katalogs der gewerblichen Tätigkeiten in Rumänien sind. Da eine Erweiterung des Tätigkeitsbereiches eine Änderung der Gründungsurkunde erfordert, die mit gewissen Kosten und Mühen verbunden ist, empfiehlt es sich, vorsorglich bei der Gründung alle Tätigkeitsgegenstände anzugeben, die für die Zukunft in Frage kommen, selbst wenn dies sehr viele sein sollten. Zu einem anderen Zweck als dem Betreiben eines Handelsgewerbes kann eine Gesellschaft nicht gegründet werden.

1.1.2 Zweigniederlassung – Nebensitz ohne Rechtspersönlichkeit

Unter einer Zweigniederlassung (rum. *sucursală*) versteht das rumänische Recht Untereinheiten einer Gesellschaft, die mit einer organisatorischen Eigenständigkeit, aber nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind. Zweigniederlassungen sind ähnlich wie Tochtergesellschaften in das Handelsregister einzutragen; das Verfahren ist demjenigen zur Gesellschaftsgründung hinsichtlich Zeit und Aufwand sehr ähnlich. Die Zweigniederlassung muss ebenso wie die S.R.L. rumänische Bücher führen und dieselben Steuern wie die S.R.L. für die in Rumänien erwirtschafteten Gewinne bezahlen.

Der Vorteil der S.R.L. besteht darin, dass sie als gesonderte Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit in der Praxis gegenüber rumänischen Behörden leichter agiert (da sie den bekannten Standard- Fall darstellt) und ihre eigene Tätigkeit sowie die damit verbundenen Aspekte (Kapital, Haftung, Kosten, etc.) grundsätzlich nicht von denjenigen der Muttergesellschaft abgrenzen muss. Zweigniederlassungen gelten sowohl als steuerliche Betriebsstätten als auch als feste Niederlassung im umsatzsteuerlichen Sinn, was in der Praxis immer wieder zu Abgrenzungsproblemen hinsichtlich Erträgen und Aufwendungen führt.

Außer den Zweigniederlassungen gibt es noch Agenturen (rum. *agenție*) und andere Außenstellen (rum. *alte unități fără personalitate juridică*). Sie unterscheiden sich von den Zweigniederlassungen durch eine geringere Größe und eine weniger ausgeprägte organisatorische Selbstständigkeit. Zu erwähnen sind noch die Repräsentanzen (rum. *reprezentanță*), die ausschließlich zu Marketing-, Marktforschungs- und ähnlichen Zwecken gegründet werden können und kein Handelsgewerbe ausüben dürfen. Hierfür gelten Sonderregelungen.

1.1.3 Weitere Formen von Zusammenschlüssen

Zusätzlich zu den o.g. klassischen Betätigungsformen sind Zusammenschlüsse möglich, die in der Regel über keine Rechtspersönlichkeit verfügen. Hierfür werden unterschiedliche Begriffe wie Joint Venture, Stille Gesellschaft, Arbeitsgemeinschaft oder Konsortium verwendet¹; meist fallen sie rechtlich unter den in Art. 1949 – 1954 des rumänischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Begriff der Stillen Gesellschaft (rum. *asociere în participație*).

¹ Joint Venture ist ein weiter Begriff, der viele mögliche Formen befristeter oder dauerhafter Kooperation beschreibt. Oft kommt es hierbei zu gemeinsamen Gründungen von Gesellschaften.

Solche Zusammenschlüsse werden meistens zur Abgabe gemeinsamer Angebote bei öffentlichen Ausschreibungen vereinbart. Der Vertrag über die Gründung einer Stillen Gesellschaft bedarf der Schriftform, von anderen Förmlichkeiten ist die Gründung befreit. Insbesondere muss sie nicht als Gesellschaft ins Handelsregister eingetragen werden und führt keine eigene Firma. Die wenigen zivilrechtlichen Bestimmungen, die den Leiter des Zusammenschlusses und die Verteilung der Verpflichtungen unter den Vertragspartnern betreffen, werden durch komplizierte Steuerregeln ergänzt.

1.1.4 Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, Sozialversicherung

Für natürliche Personen aus der EU bzw. dem EWR-Raum gelten keine besonderen Verpflichtungen hinsichtlich Einreise, Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis. Sie gelten nach dem rumänischen Recht nicht als Ausländer im Sinne des Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnisrechts; sie genießen somit einen Sonderstatus. Dementsprechend benötigen sie grundsätzlich keine Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis.

Hinsichtlich der Sozialversicherung gilt grundsätzlich aufgrund der einschlägigen europäischen Regelungen (insbesondere der Verordnung 883/2004) das Tätigkeitsortsprinzip, wonach Sozialversicherungspflicht grundsätzlich in dem Staat, in dem eine Tätigkeit ausgeübt wird, besteht. In Ausnahmefällen (einer davon ist die Entsendung) kann ein Arbeiter weiterhin in seinem Heimatstaat der Sozialversicherung unterliegen. Hierfür benötigt er aus diesem Staat ein europaweit einheitliches A1-Formular. Einzelheiten sind in Deutschland unter www.dvka.de, Stichwort „A1“, erhältlich.

1.1.4.1 Entsendung von Arbeitnehmern aus Deutschland

Die Entsendung von Angehörigen eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR bzw. der Schweiz ist, wie oben dargestellt, grundsätzlich problemlos möglich. Dies gilt grundsätzlich auch für Angehörige von Drittstaaten, wenn diese in einem EU- Mitgliedstaat eine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Vor einer Entsendung von Mitarbeitern im Rahmen grenzüberschreitender Dienstleistungen hat der Arbeitgeber allerdings eine Entsendemeldung an das zuständige Arbeitsinspektorat (rum. *Inspectoratul Teritorial de Muncă*) zu schicken. Diese muss einem Standardformular entsprechen und ist in Rumänisch einzureichen. Hierbei sollte die Unterstützung des lokalen Unternehmens bzw. eines lokalen Beraters in Anspruch genommen werden.

Ein Aufenthalt in Rumänien, der 3 Monate überschreitet, führt zur Verpflichtung der betreffenden Person, sich bei der lokalen Einheit des Generalinspektorats für

Einwanderungsfragen (rum. *Inspectoratul General pentru Imigrări*) zu registrieren. Das Verfahren ist einfach und kann in der Regel am selben Tag durchgeführt werden. Der Antragsteller erhält eine Personenkennzahl (rum. *Cod Numeric Personal*), die bei längeren Aufenthalten zugleich als Steuernummer dient.

Eine Reihe von Verfahren ist bei der Behörde neuerdings online möglich. Hier sind – auch in englischer Sprache – weitere Informationen erhältlich: <http://igi.mai.gov.ro/>.

1.1.4.2 To- Do- Liste für die Entsendung:

Nachfolgend werden die wichtigsten Schritte in der richtigen zeitlichen Reihenfolge dargestellt.

a. Vor der Anreise nach Rumänien

Bereits vor der Anreise der Entsandten sind vorbereitende Tätigkeiten erforderlich:

- Abschluss eines Vertrages zwischen entsendender und aufnehmender Gesellschaft;
- Abschluss eines Entsendevertrages/ einer Entsendevereinbarung zwischen dem deutschen Arbeitgeber und dem zu Entsendenden;
- Erhalt einer steuerlichen Ansässigkeitsbescheinigung für die zu entsendende Person von der zuständigen deutschen Finanzbehörde;
- Erhalt des erforderlichen Nachweises bezüglich des Verbleibs im deutschen Sozialversicherungssystem (A1-Bescheinigung);
- Anmeldung des zu Entsendenden bei dem rumänischen Arbeitsinspektorat (ITM) (rumänisches Formblatt, vom deutschen Arbeitgeber einzureichen).

b. Nach der Einreise in Rumänien

Abhängig von der Dauer der Entsendung sind folgende wichtige Schritte erforderlich:

- Meldung seitens der rumänischen aufnehmenden Gesellschaft an das rumänische Finanzamt bzgl. Tätigkeitsbeginn des Entsandten;
- Antrag des Entsandten zur Klärung seiner steuerlichen Situation;

- Erhalt eines Registrierungszertifikates (*certificat de inregistrare*) (Aufenthaltsbestätigung, für aus der EU Entsandte unproblematisch²);
- steuerliche Registrierung³
- Einreichung eines Formblattes zur Festlegung der steuerlichen Ansässigkeit;
- monatlich: rechtzeitige Meldung und Zahlung der Lohnsteuern für den Vormonat, selbst oder durch einen Steuervertreter;
- Einreichung des Formblattes zur Festlegung der steuerlichen Ansässigkeit vor der Ausreise aus Rumänien.

Änderungen bezüglich Wohnung, Arbeitgeber o. ä. sind gegenüber dem Finanzamt und ITM meldepflichtig.

c. Nach der Abreise der entsandten Person:

- Meldung der rumänischen aufnehmenden Gesellschaft an das Finanzamt bzgl. Tätigkeitsbeendigung des Entsandten⁴;
- Einholung einer Bestätigung über die in Rumänien entrichteten Steuern;

Im Einzelfall können sich abhängig von bestimmten Umständen (wie z.B. Ansässigkeit des Entsandten, Eintritt der Steuerschuld, Dauer des Aufenthaltes u. a.) Abweichungen oder zusätzliche Erfordernisse ergeben. Daher sollte vor einer Entsendung eine Prüfung im Einzelfall erfolgen.

² gesetzlich verpflichtend bei Aufenthalten, die 90 Tage überschreiten. In der Praxis sollte – sofern aus dem Vertrag ein längerer Aufenthalt ersichtlich ist – die Beantragung dieses Zertifikates bereits früher in Erwägung gezogen werden, da es für die steuerliche Registrierung erforderlich ist.

³ grundsätzlich bei Eintritt der rumänischen Steuerpflicht; vgl. hierzu Pkt. 4.2. Ist von Anfang an eine rumänische Steuerpflicht absehbar (z. B. aufgrund der Dauer des Einsatzes), sollte die steuerliche Registrierung sofort erfolgen.

⁴ Ergibt sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz, wird jedoch oft von den Finanzämtern verlangt. Wir empfehlen die Abklärung dieses Aspekts mit dem Finanzamt.

1.1.4.2 Einsatz von Arbeitnehmern aus Drittstaaten

Arbeitnehmer aus Drittstaaten benötigen für Arbeit und Aufenthalt in Rumänien grundsätzlich eine Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnis. Das Verfahren ist mehrstufig und dauerhaft. Einzelheiten für die verschiedenen Fälle finden sich ebenfalls auf <http://igi.mai.gov.ro/>.

1.1.5 Arbeitsrechtliche Aspekte

Hinzuweisen ist in Rumänien – wie in jedem EU- Mitgliedstaat – auf das lokale Gesetz zur Umsetzung der EU- Entsenderichtlinie.

Gemäß Art. 6 des Gesetzes Nr. 344/2006 hinsichtlich der Entsendung von Mitarbeitern im Rahmen grenzüberschreitender Dienstleistungen nach Rumänien müssen die geltenden Arbeitsbedingungen und Tarifverträge eingehalten werden:

- Höchstarbeitszeiten (48 Wochenstunden im Durchschnitt während einer Referenzperiode von 4 Monaten) und Mindestruhezeiten (12 Stunden pro Tag bzw. grundsätzlich 48 Stunden pro Woche am Wochenende);
- Mindestjahresurlaub (20 Arbeitstage);
- Mindestgehalt (ab 01.05.2016 1.250,- RON brutto), einschließlich des Ausgleichs oder die Abgeltung von Überstunden (Ausgleichspflicht durch bezahlte Freizeit innerhalb von 60 Tagen ab Ableistung, anderenfalls Zuschlag von mindestens 75%);
- Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften durch Leiharbeitsunternehmen;
- Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
- Schwangeren- /Wöchnerinnen- / Jugend- und Kinderschutz;
- Gleichbehandlung zwischen Frauen und Männern und sonstiger Diskriminierungsschutz.

2 BAU- UND MONTAGEARBEITEN

2.1 Fachliche Anforderungen und Bescheinigungen

Da Rumänien ab dem 01.01.2007 der Europäischen Union beigetreten ist, gilt der Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit auch in Rumänien. Je nach Tätigkeitsbereich des deutschen Unternehmens können allerdings einige Zulassungen für die Planung oder Ausführung von Bau- und Montagearbeiten in Rumänien erforderlich sein. Die Besonderheiten des rumänischen Rechts in diesem Bereich werden nachfolgend kurz erläutert.

Die Ausführung von Bau- und Installationsarbeiten in Rumänien erfolgt grundsätzlich mithilfe einer Baugenehmigung (rum. *autorizație de construi*) gemäß dem Gesetz Nr. 50/ 1991. Für die Einholung der o.g. Genehmigung sind der ausstellenden Behörde (in der Regel der örtliche Bürgermeister) zahlreiche Bescheinigungen, Zustimmungen und weitere Unterlagen, u.a. auch eine technische Dokumentation für die Genehmigung der Ausführung von Bauarbeiten (rum. *documentație tehnică pentru autorizarea executării lucrărilor de construcții*, „DTAC“), vorzulegen. Diese technische Dokumentation wird von in Rumänien zugelassenen Planern erstellt bzw. von Projektüberprüfern (rum. *verificatori de proiecte*) überprüft und freigegeben. Nach Ausstellung der Baugenehmigung wird die o.g. DTAC durch ein technisches Projekt (rum. *proiect tehnic*) und Ausführungsdetails (rum. *detalii de execuție*) in allen Einzelheiten erweitert und erläutert. Diese Unterlagen sind ebenfalls von in Rumänien zugelassenen Planern bzw. Projektüberprüfern zu erstellen/ prüfen/ freizugeben. Je nach Art der genehmigten Bau- oder Installationsarbeiten haben die ausführenden Unternehmen und deren Vertreter auf der Baustelle (die sog. Bauüberwacher - rum. *responsabil tehnic cu execuția*) ebenfalls bestimmte Zulassungen innezuhaben.

Bei der Planung und Ausführung von Bau- und Installationsarbeiten in Rumänien haben die o.g. Planer, Projektüberprüfer, ausführende Unternehmen bzw. Bauüberwacher zahlreiche technische Normen einzuhalten. Die Quellen der geltenden technischen Normen bzw. die ggf. erforderlichen Zulassungen des o.g. Personenkreises werden nachfolgend für einige repräsentative Tätigkeitsbereiche kurz zusammengefasst.

2.1.1 Wichtige technische Normen des gefahrgeneigten Handwerks

2.1.1.1 Elektro- und Gasinstallationen

Technische Normen für Elektro- und Gasinstallationen werden insbesondere von der Nationalen Regulierungsbehörde im Energiebereich (rum. *Autoritatea Națională de Reglementare în Domeniul Energiei*, „ANRE“) erstellt und verabschiedet. Die zahlreichen Normen in diesen Bereichen regeln alle wichtigen Aspekte der Planung und Ausführung von Elektro- und Gasinstallationen, sind aber nicht in Form eines einzigen Gesetzbuches kodifiziert. Sie sind auf der offiziellen Webseite der o.g. Behörde (www.anre.ro) erhältlich.

2.1.1.2 Wasser- und Abwasserinstallationen, thermische Installationen und Brandschutzanlagen

Auch im Bereich der Wasser- und Abwasserinstallationen, thermischen Installationen bzw. Brandschutzanlagen gibt es zahlreiche technische Normen, welche alle Einzelheiten der Planung und Ausführung derartiger Arbeiten regeln. Die meisten der o.g. Normen wurden vom ehemaligen Bauministerium/ Ministerium der öffentlichen Arbeiten (rum. *Ministerul Construcțiilor/ Lucrărilor Publice*) verabschiedet und sind im Bauanzeiger (rum. *Buletinul Construcțiilor*) veröffentlicht worden. Eine aktualisierte Liste aller zum 01.01.2016 geltenden technischen Normen in den o.g. Bereichen kann auf der offiziellen Webseite (<http://www.mdrap.ro/construcții/reglementari-tehnice>) des Ministeriums für Regionale Entwicklung und öffentliche Verwaltung (rum. *Ministerul Dezvoltării Regionale și Administrației Publice*) eingesehen werden.

2.1.2 Beispiele für ausgewählte Handwerkstätigkeiten

2.1.2.1 Elektroinstallationen

Die Planung, Ausführung und Überprüfung von Elektroinstallationen, die an das elektroenergetische System Rumäniens angeschlossen sind, erfolgt grundsätzlich durch Unternehmen, die in Rumänien von der Energiebehörde ANRE zugelassen sind (Reglement vom 17.04.2013, genehmigt durch Anordnung Nr. 23/ 2013 des Vorsitzenden der o.g. Behörde). Die Zulassungen werden von der ANRE für diverse Kategorien für Elektroarbeiten erteilt; hierfür muss der Antragsteller zahlreiche Bedingungen, insbesondere hinsichtlich des angestellten Fachpersonals, der verwendeten Anlagen und Ausstattung bzw. des eingesetzten Qualitätsmanagementsystems, erfüllen.

Ausländische Unternehmen aus der EU, die in Rumänien *grenzüberschreitende* Elektroarbeiten im o.g. Sinne *gelegentlich/ vorläufig* ausführen, benötigen keine Zulassung der ANRE, sofern sie ähnliche Zulassungen (wie diejenigen aus dem rumänischen Reglement) von der entsprechenden Regulierungsbehörde aus dem Heimatland innehaben. Für die Ausführung der o.g. gelegentlichen/ vorläufigen Arbeiten hat das ausländische Unternehmen der ANRE lediglich eine informelle Übersetzung der entsprechenden Zulassungen aus dem Heimatland zusammen mit einem Bericht über ihre technische und professionelle Leistungsfähigkeit im Bereich der Elektroinstallationen zu übermitteln.

Beabsichtigt das ausländische Unternehmen, Elektroarbeiten in Rumänien *dauernd/ langfristig* auszuführen und/ oder eine *Niederlassung* in Rumänien zu gründen, ist es hingegen erforderlich, eine entsprechende Zulassung von ANRE für die o.g. Tätigkeiten einzuholen.

Das Reglement vom 13.03.2013, genehmigt durch die Anordnung Nr. 11/ 2013 des Vorsitzenden der ANRE, enthält ähnliche Regelungen zur Zulassung von natürlichen Personen in Rumänien als Elektroinstallateure, Projektüberprüfer (rum. *verificatori de proiecte*) für Elektroarbeiten, Bauüberprüfer (rum. *responsabili tehnici cu execuția*) für Elektroarbeiten bzw. Sachverständiger im Elektrobereich (rum. *expert tehnic in domeniul instalațiilor electrice*). Im Falle *grenzüberschreitender* Leistungen *gelegentlicher/ vorläufiger* Natur dürfen Planungs- und Montagearbeiten bei Elektroinstallationen in Rumänien durch Ansässige aus einem EU-Mitgliedsstaat aufgrund der Zulassung aus dem Heimatland ausgeführt werden; hierfür ist der ANRE lediglich eine Kopie der entsprechenden Zulassung zusammen mit einer informellen Übersetzung zu übermitteln.

2.1.2.2 Gasinstallationen

Die Planung, Ausführung und Betrieb von Gasinstallationen (wie z.B. Anlagen für die Herstellung, die Lagerung, den Transport, den Vertrieb, die Nutzung etc. von Gas) dürfen in Rumänien nur von Unternehmen vorgenommen werden, die von der ANRE zugelassen sind (Reglement vom 25.06.2015, genehmigt durch die Anordnung Nr. 98/ 2015 des Vorsitzenden der o.g. Behörde). Ähnlich wie im Fall von Elektroinstallationen erteilt die ANRE für diverse Kategorien von Gasarbeiten verschiedene Zulassungen. Hierfür müssen Unternehmen zahlreiche Bedingungen, insbesondere hinsichtlich des angestellten Fachpersonals, der Anlagen und Ausstattung bzw. des eingesetzten Qualitätsmanagementsystems erfüllen.

Auch ausländische Unternehmen aus einem EU-Mitgliedsstaat haben die o.g. Zulassung der ANRE einzuholen, bevor sie Gasinstallationen in Rumänien planen, ausführen oder betreiben. Hierfür müssen sie für die gesamte Dauer der Zulassung in Rumänien einen

Nebensitz gründen und aufrechterhalten. Als Nachweis der Erfüllung bestimmter gesetzlicher Bedingungen für die Einholung der o.g. Zulassung können der ANRE entsprechende Dokumente aus dem Heimatland (in beglaubigter Übersetzung) vorgelegt werden.

Das Reglement vom 10.09.2014, genehmigt durch die Anordnung Nr. 83/ 2014 des Vorsitzenden der ANRE, enthält ähnliche Regelungen zur Zulassung von natürlichen Personen in Rumänien als Gasinstallateure, Projektüberprüfer (rum. *verificatori de proiecte*) für Gasarbeiten bzw. Sachverständiger im Gasbereich (rum. *expert tehnic in domeniul instalațiilor de gaze naturale*). Um Arbeiten im Gasbereich in Rumänien zu planen/ auszuführen, haben ausländische natürliche Personen dieselben Zulassungen wie rumänische natürliche Personen von der ANRE einzuholen.

2.1.2.3 Wasser- und Abwasserinstallationen bzw. thermische Installationen

Gemäß dem Gesetz Nr. 50/ 1991 zur Genehmigung der Ausführung von Bauarbeiten und der Durchführungsnormen dazu (genehmigt durch die Anordnung Nr. 839/ 2009 des Ministers für Regionale Entwicklung und Wohnungen) sind sowohl die technische Dokumentation für die Genehmigung der Ausführung von Bauarbeiten (DTAC) als auch das technische Projekt für die o.g. Installationsarbeiten durch Fachingenieure (rum. *ingineri de instalații*), die über ein Hochschuldiplom verfügen, zu erstellen und unterzeichnen. Das Diplom muss vom rumänischen Staat anerkannt werden.

Die o.g. technischen Planungsunterlagen sind von in Rumänien zugelassenen Projektüberprüfern (rum. *verificatori de proiecte*) zu prüfen und freizugeben. Die Ausführung der genehmigten Arbeiten in Rumänien muss durch einen in Rumänien zugelassenen Bauüberwacher (rum. *responsabili tehnici cu execuția*) überprüft werden. Die Zulassung der o.g. Personen erfolgt durch das Ministerium für Regionale Entwicklung und öffentliche Verwaltung (rum. *Ministerul Dezvoltării Regionale și Administrației Publice*) gemäß der Anordnung Nr. 777/ 2003. Um die o.g. Tätigkeiten in Rumänien auszuüben, müssen ausländische Staatsbürger dieselbe Zulassung wie rumänische Staatsbürger einholen, selbst wenn sie aus dem EU-Raum stammen.

2.1.2.4 Brandschutzanlagen

Für die Planung, Errichtung und Inbetriebnahme bestimmter Gebäudearten in Rumänien ist es erforderlich, eine Brandschutzzustimmung bzw. -genehmigung einzuholen. Darunter fallen beispielsweise „hohe“ oder „sehr hohe“ Gebäude im Sinne des rumänischen Baurechts: Hotels, Krankenhäuser, Schulen, Gebäude der öffentlichen Verwaltung, Handels-,

Produktions- oder Lagerhallen mit einer Fläche von mindestens 400 m² etc. (eine abschließende Liste aller genehmigungspflichtigen Bauarten befindet sich im Regierungsbeschluss Nr. 1739/ 2006).

Die Brandschutzzustimmung (rum. *aviz de securitate la incendiu*) ist in der Planungsphase der Bauarbeiten einzuholen und ist Voraussetzung für die Einholung der Baugenehmigung bzw. den Beginn der Bauarbeiten. Die Brandschutzgenehmigung (rum. *autorizație de securitate la incendiu*) wird nach der Fertigstellung und Abnahme der Bauarbeiten vor der Inbetriebnahme des Baus erteilt. Die o.g. Zustimmung bzw. Genehmigung wird von der zuständigen Aufsichtsbehörde für Notsituationen (rum. *Inspectorat pentru Situații de Urgență*) aufgrund sogenannter Brandschutzszenarien (rum. *scenarii de securitate la incendiu*) ausgestellt. Das Brandschutzszenario wird durch den Generalplaner (Architekt) erstellt und von einem zugelassenen Projektüberprüfer (rum. *verificator de proiecte*) geprüft bzw. freigegeben. Die Zulassung des letztgenannten Fachprüfers erfolgt gemäß der o.g. Anordnung Nr. 777/ 2003 des Ministers für Regionale Entwicklung und öffentliche Verwaltung.

2.1.3 Fazit

Die Ausführung von Bau- und Installationsarbeiten in Rumänien setzt grundsätzlich die Einholung einer Baugenehmigung für das geplante Bauvorhaben voraus. Zu diesem Zweck sind die gesetzlich erforderlichen technischen Dokumentationen von in Rumänien zugelassenen Fachplanern (ggf. Fachingenieuren) zu erstellen und anschließend von zugelassenen Projektüberprüfern (rum. *verificatori de proiecte*) zu prüfen bzw. freizugeben. Auch die Ausführung der Bau- und Installationsarbeiten ist durch einen in Rumänien zugelassenen Bauüberwacher (rum. *responsabil tehnic cu execuția*) zu überprüfen. Die erforderlichen Zulassungen der o.g. Personen sind in jedem Tätigkeitsbereich unterschiedlich. Bei einigen Installationsarbeiten werden entsprechende Zulassungen aus dem EU-Mitgliedsstaat akzeptiert.

In jedem Fall sind die rumänischen technischen Normen bei der Ausführung von Bau- und Installationsarbeiten unbedingt einzuhalten. Vor diesem Hintergrund ist es empfehlenswert, dass ausländische Bau- und Handwerksbetriebe mit rumänischen Unternehmen zusammenarbeiten, die über die ggf. erforderlichen Zulassungen verfügen und mit den Besonderheiten der technischen Normen Rumäniens vertraut sind. Zudem ist es ratsam, frühzeitig eine spezialisierte Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen, um die Besonderheiten des rumänischen Baurechts vor der Projektimplementierung in Erfahrung zu bringen.

2.2 Wichtige Unterlagen auf der Baustelle

2.2.1 Baubezogene Unterlagen

Das gesamte Bauverfahren muss durch den Bauunternehmer sehr gut dokumentiert werden. Zu diesem Zweck werden beispielsweise Protokolle über die qualitative Abnahme der Bauarbeiten (rum. *proces-verbale de recepție calitativă*) oder über verdeckte Arbeiten (rum. *proces-verbale pentru lucrări ascunse*) geschlossen. Bei sehr wichtigen Bauphasen werden – in der Regel in Anwesenheit eines Vertreters der örtlichen Bauaufsichtsbehörde (rum. *Inspectoratul de Stat în Construcții*) – sog. Protokolle über die Qualitätskontrolle der Bauarbeiten in maßgeblichen Phasen (rum. *proces-verbale de control a calității lucrărilor în faze determinante*) abgeschlossen. Zweck all dieser Protokolle ist es letztendlich zu bestätigen, dass das technische Projekt bei der Bauausführung eingehalten wurde, bestimmte Bauphasen erreicht wurden und mit der nächsten Bauphase begonnen werden kann. Trotz deren Bezeichnung sind die o.g. Protokolle keine wahren Abnahmeprotokolle (das Abnahmeprotokoll wird in der Regel erst bei Fertigstellung aller Bauarbeiten abgeschlossen, vgl. zu Details das Kapitel 4.3 unten).

Ferner haben Bauunternehmen ein sog. Bautagebuch (rum. *jurnalul evenimentelor*) während der Bauarbeiten zu führen, worin alle Ereignisse auf der Baustelle (wie Überprüfungen, Kontrolle, abgeschlossene Protokolle, außerordentliche Ereignisse wie Erdbeben, Überflutungen etc.) zu vermerken sind. Das Bautagebuch und alle weiteren o.g. baubezogenen Unterlagen werden dem Bauherrn bei der Abnahme übergeben und sind Bestandteil des sog. technischen Baubuches (rum. *cartea tehnică a construcției*).

3 ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE IN RUMÄNIEN

3.1 Rumänisches Vergaberecht

Das rumänische System der öffentlichen Vergabe wird in Übereinstimmung mit dem europäischen Recht reformiert. Bis zum 18.04.2016 hat Rumänien – wie alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union – drei neue Richtlinien im Vergaberecht umzusetzen. Diese betreffen die öffentliche Vergabe von Konzessionen, klassische öffentliche Aufträge und die Wasser-, Energie-, Verkehrsversorgungs- und Postbereiche. Drei Gesetzesentwürfe hierzu sowie ein weiterer Gesetzesentwurf zu Rechtsmittel wurden am 09.02.2016 durch den Senat Rumäniens beschlossen; die Abgeordnetenkammer muss dies noch tun.

Die Gesetze regeln nur den allgemeinen Rahmen des Vergaberechts. Sie werden nach ihrer Verabschiedung durch Anwendungsbestimmungen ergänzt, die durch die Regierung zu beschließen sind und darauf abzielen, Fragen, die das Gesetz noch offen lässt, zu beantworten. Um die praktische Anwendung des Gesetzes zu beschreiben, gibt es eine dritte Regelung. Hierfür hat die zuständige Behörde die Vorbereitung von online Leitfäden (*web-based guideline*) versprochen, die sowohl den Auftraggebern als auch den Wirtschaftsteilnehmern alltägliche praktische Informationen anbieten sollten. Solche Leitfäden sollten Vorlagen für Verfahrensdokumente, Beispiele usw. enthalten. Sie sollen ständig entwickelt und an die Bedürfnisse der Personen, die mit dem Vergaberecht in Berührung kommen, angepasst werden. Schließlich ist zu erwarten, dass die zuständige Behörde (wie früher zum derzeit noch geltenden Vergaberecht) auch Anordnungen und weitere Normen erlässt.

Von praktischem Interesse ist in aller Regel die Vergabe klassischer Aufträge. Nachfolgend werden die wichtigsten Inhalte des Gesetzesentwurfes (das "**Gesetz**") in der durch den Senat beschlossenen Fassung behandelt. Die Anwendungsnormen hierzu standen bis zum 17.02.2016 zur öffentlichen Debatte; laut dem Gesetzesentwurf müssen sie innerhalb von 60 Tagen ab Veröffentlichung des Gesetzes der Regierung zur Zustimmung vorgelegt werden.

3.2 Allgemeines

3.2.1 Öffentliche Auftraggeber

Grundsätzlich gelten folgende Personen als öffentliche Auftraggeber:

- a. Behörden und öffentliche Einrichtungen auf zentraler und lokaler Ebene;
- b. „Organismen des öffentlichen Rechts“;
- c. rechtliche Vereinigungen, an denen wenigstens einer der o.g. öffentlichen Auftraggeber beteiligt ist.

Unter „Organismen des öffentlichen Rechts“ versteht man Personen, die alle nachstehenden Bedingungen erfüllen:

- sie haben Rechtspersönlichkeit;
- der Zweck ihrer Gründung besteht darin, Aufgaben des Allgemeininteresses ohne gewerblichen oder wirtschaftlichen Charakter zu erfüllen;
- sie werden grundsätzlich überwiegend von den Personen unter a. oder b. finanziert, überwacht, koordiniert oder kontrolliert, oder mehr als 50% ihres Verwaltungs-/Aufsichtsrates wurden durch die unter a. oder b. genannten Personen bestellt.

3.2.2 Grundsätze der öffentlichen Verfahren

Ein öffentlicher Auftraggeber kann nur unter Einhaltung der Prinzipien der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung aller Bieter einen Zuschlag erteilen und damit entscheiden, wer einen öffentlichen Auftrag ausführen darf. Das gesamte Vergabeverfahren muss er dabei transparent durchführen. Darüber hinaus muss der Auftraggeber verhältnismäßig und verantwortlich agieren. Somit entsprechen die Grundsätze des rumänischen Vergaberechts gänzlich denen des Europäischen Vergaberechts.

3.2.3 Schwellenwerte

Die im Gesetz vorgesehenen Verfahren müssen für die Vergabe öffentlicher Aufträge durchgeführt werden, wenn deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer bestimmte Schwellen erreicht oder überschreitet. Diese Schwellen betragen laut dem Gesetz derzeit:

- a. RON 22.908.118,- bei öffentlichen Bauaufträgen;
- b. RON 591.918,- bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen;

- c. RON 3.312.975,- bei Aufträgen im sozialen und sonstigen Dienstleistungsbereich.⁵

Die Europäische Kommission überprüft periodisch die Höhe der Schwellenwerte unter a. und b. – diese werden in Richtlinien festgelegt und falls nötig geändert. Jede Änderung der Schwellenwerte der Richtlinien wird somit automatisch zur Änderung der Schwellenwerte des Gesetzes (das die Richtlinie umsetzt) führen. Die Höhe der Schwellenwerte wird durch die Kommission dabei in den nationalen Währungen der Mitgliedstaaten festgelegt. Die ab 01.01.2016 anwendbaren Schwellenwerte wurden bereits wie folgt festgelegt:

- a. RON 23.227.215,- für öffentliche Bauaufträge;
- b. RON 600.129,- für öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Der maximale Schwellenwert, unterhalb dessen die direkte Vergabe (ohne Durchführung eines Verfahrens) möglich ist, beträgt (ohne USt.)

- a. RON 66.259,5 für öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge;
- b. RON 265.038 für öffentliche Bauaufträge.

Das Vergaberecht hat weiter ein besonderes Verfahren für Aufträge „mittleren Wertes“ (deren Wert zwischen denjenigen für die Direktvergabe und denjenigen für die direkte Anwendung des Gesetzes liegt) eingeführt. Die Aufträge werden in diesem Fall nach einem vereinfachten Verfahren erteilt.

Das Gesetz sieht auch bestimmte Fälle vor, bei denen es nicht anwendbar ist. Auf welches Gesetz ein Vergabeverfahren gestützt wird, wird unter Beachtung geltenden Rechts entschieden.

3.2.4 Aufträge im rumänischen Vergaberecht

Durch öffentliche Vergabeverfahren werden folgende Aufträge erteilt:

- a. Bauaufträge, deren Gegenstand grundsätzlich entweder in der Ausführung oder der Planung von Bauvorhaben besteht;
- b. Lieferaufträge, wodurch öffentliche Auftraggeber aufgrund von Kauf-, Miet-, Leasing- oder anderen Verträgen Produkte erhalten können, unabhängig davon ob das Eigentum an den Produkten übertragen wird oder nicht;

⁵ Allgemeiner Kommentar: der durch die Nationalbank Rumäniens gemeldete durchschnittliche Wechselkurs für 2015 beträgt 1 EUR / 4,5245 RON.

- c. Dienstleistungsaufträge, aufgrund deren die Wirtschaftsteilnehmer Dienstleistungen für die öffentlichen Auftraggeber erbringen.

Das Gesetz enthält Sonderregelungen für langzeitige Verträge, deren Dauer wenigstens 5 Jahre beträgt. Die Dauer deckt (i) die Ausführung von Bauvorhaben, soweit eine solche Komponente Gegenstand des Vertrages ist und (ii) die Erbringung von Dienstleistungen. Die Dauer der erwähnten Komponenten wird so festgelegt, dass der Vertragspartner der Behörde einen angemessenen Gewinn erzielt.

3.3 Verfahren im Gesetz

Wer den Zuschlag erhält und damit den öffentlichen Auftrag durchführen darf, wird aufgrund eines der folgenden Verfahren ermittelt:

- a. offenes Ausschreibungsverfahren (*licitație deschisă*): hierbei kann jeder interessierte Wirtschaftsteilnehmer auf einen Aufruf zur Teilnahme ein Angebot abgeben;
- b. nicht offenes Ausschreibungsverfahren (*licitație restrânsă*): nach einer Auftragsbekanntmachung kann jeder Interessierte einen Teilnahmeantrag bei dem Auftraggeber einreichen; es dürfen jedoch nur Bieter, die bestimmte durch den öffentlichen Auftraggeber festgelegte qualitative Eignungskriterien erfüllen, ein Angebot einreichen;
- c. Verhandlungsverfahren (*negociere competitivă*): der öffentliche Auftraggeber führt Verhandlungen über die Angebote derjenigen Bieter, die die durch den Auftraggeber festgelegten qualitativen Eignungskriterien erfüllen. Den Zuschlag erhält der Bieter, der aufgrund der im Pflichtenheft (*caiet de sarcini*) vorgesehenen Bedingungen, des Zuschlagskriteriums und der Bewertungsfaktoren das beste Angebot abgibt. Dieses Verfahren kommt zur Anwendung, wenn der Zuschlag ohne vorherige Verhandlungen nicht erteilt werden kann; dies kann wegen der Komplexität, der Risiken oder der finanziellen oder rechtlichen Struktur des Vertrages erforderlich sein;
- d. wettbewerblicher Dialog (*dialog competitiv*): der wettbewerbliche Dialog wird mit den Teilnehmern eröffnet, die die Eignungskriterien erfüllen. Endgültige Angebote werden dann nur durch diejenigen Bewerber eingereicht, die nach dem Dialog ausgewählt wurden. Ziel des Dialogs ist die Identifizierung und Bestimmung der besten Mittel, zur Erfüllung der Bedürfnisse des Auftraggebers;
- e. Innovationspartnerschaft (*parteneriat pentru inovare*): der Auftraggeber geht Innovationspartnerschaften ein, wenn er die Notwendigkeit der Entwicklung

und des anschließenden Kaufs eines innovativen Produkts bzw. einer innovativen Dienstleistung oder Bauleistung identifiziert, die nicht durch den Erwerb bereits existierender Produkte oder Leistungen befriedigt werden kann;

- f. Verhandlung ohne vorherige Bekanntmachung (*negocierea fără publicarea prealabilă*): die Fälle, in denen der Auftraggeber dieses Verfahren durchführen darf, sind ausdrücklich und begrenzend im Gesetz vorgesehen;
- g. Wettbewerbe (*concurs de soluții*): das Verfahren wird entweder im Rahmen der Vergabe eines Dienstleistungsauftrages oder als ein Sonderverfahren mit Preisgeldern oder Zahlungen an die Teilnehmer angewendet;
- h. das für Sozialdienste und bestimmte weitere Dienstleistungen anwendbare Verfahren.

In den allermeisten Fällen erteilen die öffentlichen Auftraggeber den Zuschlag aufgrund der Verfahren unter Buchstaben a. oder b. Die anderen Verfahren stellen Ausnahmen dar, die nur in gesetzlich geregelten Fällen zur Anwendung kommen. Sämtliche o.g. Verfahren sind detailliert im Gesetz geregelt. Anwendungsnormen sollten eventuelle Lücken füllen.

3.4 Durchlaufen des Vergabeverfahrens

3.4.1 Vorherige Marktkonsultation

Laut Gesetz kann der öffentliche Auftraggeber vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens Marktkonsultationen durchführen. Dies dient der Verfahrensvorbereitung und der Unterrichtung der Teilnehmer. Zu Marktkonsultationen können unabhängige Sachverständige, Behörden oder Wirtschaftsteilnehmer eingeladen werden, die ihre Auffassungen, Vorschläge und Empfehlungen äußern können. Die Marktkonsultation dürfen nicht zur Verzerrung des Wettbewerbs und/ oder Verstößen gegen die Gebote der Transparenz und Nichtdiskriminierung führen. Dazu trifft der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen - u.a. die Anberaumung angemessener Fristen für die Einreichung der Angebote und die Übermittlung der einschlägigen Informationen, zu denen der betreffende Bieter Zugang hatte, an die anderen Bieter.

Marktkonsultationen werden elektronisch durch das SEAP (Elektronisches System für das öffentliche Auftragswesen) bekannt gemacht.

3.4.2 Veröffentlichung öffentlicher Aufträge

Durch verschiedene Veröffentlichungen während der Verfahren wird deren Transparenz gesichert.

- a. Vorinformationen (*anunț de intenție*): Solche Vorinformationen sind laut dem Gesetz nicht verpflichtend. Ihr Zweck besteht in der Unterrichtung der Wirtschaftsteilnehmer durch die öffentlichen Auftraggeber über die geplanten Auftragsvergaben. Die Veröffentlichung von Vorinformationen erlaubt den Auftraggebern, bestimmte Fristen der Verfahren zu verkürzen.
- b. Auftragsbekanntmachungen (*anunț de participare*): Diese Anzeige samt der Ausschreibungsdokumentation enthält die wichtigsten Informationen für die Durchführung des Vergabeverfahrens.
- c. Vergabebekanntmachungen (*anunț de atribuire*): Hierdurch wird die Erteilung des Zuschlags bekannt gemacht.

Die Bekanntmachungen unter b und c sind laut Gesetz verpflichtend.

Die Transparenz des Verfahrens wird durch weitere Veröffentlichungen im Rahmen der Prozedur gesichert. Die Veröffentlichungen werden elektronisch durchgeführt. Je nach Auftrag erfolgen sie auf europäischer Ebene (grundsätzlich durch das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union - <https://publications.europa.eu/de/home>, im Amtsblatt der Europäischen Union), und auf nationaler Ebene (grundsätzlich durch das **SEAP - Elektronisches System für das öffentliche Auftragswesen** - <https://www.e-licitatie.ro>).

3.4.3 Angebotserstellung

Um den Zuschlag zu erhalten, müssen i.d.R. ein finanzielles und ein technisches Angebot mitsamt Nachweisunterlagen eingereicht werden. Diese und die Form des abzugebenden Angebots werden in der vom Auftraggeber erstellten Ausschreibungsdokumentation präsentiert. Die Ausschreibungsdokumentation ist in den meisten Fällen elektronisch erhältlich und über die o.g. Webseiten abrufbar. Die Anforderungen der Auftraggeber hinsichtlich Unterlagen und Form sind genau zu beachten. Bei Unklarheiten ist der Auftraggeber berechtigt (und u. U. verpflichtet), den Bieter zur Klärung von Details seines Angebotes heranzuziehen. Erfahrungsgemäß erfordert die Teilnahme an einer Ausschreibung erheblichen Aufwand; zusätzlich mischen sich hierbei häufig Bürokratie und eine gewisse Unerfahrenheit mancher Behörden. Zur Einhaltung der Frist-, Form- und

Inhaltsvorgaben ist es in der Praxis generell empfehlenswert, die Unterstützung durch lokale Rechts- und Finanzberater in Anspruch zu nehmen.

3.4.3.1 Qualitative Eignungskriterien

Der öffentliche Auftraggeber darf im Laufe des Verfahrens nur qualitative Eignungskriterien, die die Bieter erfüllen müssen, anwenden. Die erwähnten Kriterien sind zwei Kategorien zu unterteilen:

- a. Eignungskriterien: diese Kriterien stellen Ausschlussgründe dar, die ausdrücklich im Gesetz vorgesehen sind;
- b. Kriterien hinsichtlich der Fähigkeit der Bieter (wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Fähigkeit, sowie deren Berechtigung zur Ausübung des Berufs).

Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der o.g. Kriterien werden i.d.R. zusammen mit dem technischen und finanziellen Angebot eingereicht.

3.4.3.2 Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Der Auftraggeber muss zum Zeitpunkt der Einreichung der Angebote neuerdings die sog. einheitliche europäische Eigenerklärung akzeptieren. Diese dient grundsätzlich als Nachweis der Erfüllung der o.g. Kriterien.

Die Erklärung ersetzt Bescheinigungen von Behörden und Dritten. Sie wird ausschließlich in elektronischer Form und auf der Grundlage eines Standardformulars auf eigene Verantwortung abgegeben. Hierbei ist aus straf- und schadensersatzrechtlichen Gründen besonders auf die Richtigkeit des Inhalts zu achten. Bei Zweifeln ist ein Rechtsbeistand empfehlenswert.

Der Auftraggeber ist allerdings jederzeit berechtigt, die Vorlage aller oder einiger Nachweise zu verlangen, soweit dies für die angemessene Durchführung des Vergabeverfahrens erforderlich ist. In jedem Fall fordert sie von dem Bieter, der bei Anwendung des Zuschlagskriteriums als erster platziert ist, alle Nachweise an.

3.4.4 Auftragsvergabe

Laut Gesetz wird der Zuschlag dem wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt. Zu dessen Ermittlung stehen dem Auftraggeber die folgenden Zuschlagskriterien zur Verfügung:

- der niedrigste Preis,
- die niedrigsten Kosten und
- das beste Preis-Leistungsverhältnis,

wobei im Rahmen eines Verfahrens nur ein Zuschlagskriterium benutzt werden darf.

Zusätzlich kann die Behörde Bewertungsfaktoren festlegen. Diese werden in den Bekanntmachungen und Ausschreibungsdokumentationen bekannt gegeben.

Der Zuschlag wird demjenigen Bieter erteilt,

- dessen Angebot aufgrund des Zuschlagskriteriums und der Bewertungsfaktoren alle Bedingungen, Kriterien und Anforderungen erfüllt,
- der selbst die qualitative Eignungskriterien aufgrund Bekanntmachungen und Ausschreibungsdokumentationen erfüllt.

Während der Bewertungsphase darf der Auftraggeber Abklärungen, einschließlich weiterer Dokumente, anfordern. Die Fristen sind ziemlich knapp und in der Praxis strikt einzuhalten. Die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz müssen durch den Auftraggeber während dieser Phase weiter eingehalten werden. Er muss darauf achten, dass kein Vorteil für einen oder einige Bieter entsteht. Der Auftraggeber hat schließlich Informationspflichten hinsichtlich der (Nicht-)Erteilung des Zuschlags.

3.4.5 Abschluss des Vertrages und Garantien

Anwendungsnormen zum Gesetz regeln u.a. die genaue Frist zum Abschluss des Vertrages nach Zuschlagserteilung, die Teilnahmegarantie (*garanție de participare*) und die Ausführungsgarantie (*garanție de bună execuție*).

Die Teilnahmegarantie ist ein Betrag, den jeder Bieter bei Angebotseinreichung für die Teilnahme an dem Verfahren zu zahlen hat; die Ausführungsgarantie stellt eine Sicherheit zur Garantie der Vertragserfüllung dar. Sie muss dementsprechend nur durch den Gewinner nach der Zuschlagserteilung vorgelegt werden – in der Regel in Form einer Bankbürgschaft.

Laut der aktuellen Fassung der Anwendungsnormen dürfen die Teilnahmegarantie 2% des Vertragspreises und die Ausführungsgarantie 10% desselben Preises nicht überschreiten.

3.4.6 Durchführung, Änderung und Beendigung des Vertrages

Ferner enthält das Gesetz Vorschriften zum Einsatz von Subunternehmern, den ausdrücklichen Fälle, in denen eine Änderung des Vertrages möglich ist, sowie Sonderfälle der Beendigung des Vertrages. Diese Aspekte können an dieser Stelle nicht im Detail angesprochen werden.

3.4.7 Beschwerdeverfahren

Wird ein Bieter durch Maßnahmen eines öffentlichen Auftraggebers in seinen Rechten eingeschränkt oder verletzt, kann er hiergegen in verschiedenen Phasen des Verfahrens Einsprüche gegen Maßnahmen einlegen.

Diese werden entweder vor dem „Nationalrat zur Lösung von Beschwerden (*Consiliul Național de Soluționare a Contestațiilor*)“ oder bei Gericht eingereicht. Hierfür fallen Gerichtsgebühren an und unter Umständen ist eine Sicherheit zu leisten.

Zuvor ist eine Benachrichtigung des öffentlichen Auftraggebers erforderlich. Dieser muss nach Erhalt der Benachrichtigung innerhalb einer präzisen Frist Maßnahmen zur Beseitigung eventueller Gesetzesverletzungen treffen oder diese begründet ablehnen. Vor allem bei der Vergabe größerer Aufträge sind Beschwerden relativ häufig. Ein erheblicher Teil dieser Fälle endet vor Gericht. Wegen der Komplexität der Sachverhalte und der umfangreichen Verfahrensvorschriften ist anwaltliche Unterstützung erforderlich.

4 Steuerliche Rahmenbedingungen

Die maßgeblichen Rechtsnormen des rumänischen Steuerrechts sind:

- das neue Steuergesetzbuch von 2015 (StG) – Gesetz 271/2015,
- die Anwendungsbestimmungen dazu Steuergesetzbuch (AnwBest) – Beschluss 1/2016,
- die rumänische Steuerverfahrensordnung (StVO) – Gesetz 207/2015.

Ergänzend bestehen zahlreiche Verordnungen, Beschlüsse und Anordnungen mit dem Zweck, die im StG und in der StVO festgelegten Grundsätze umzusetzen und entsprechend anzuwenden.

Seit dem EU-Beitritt im Jahr 2007 hat auch Rumänien die inländische Gesetzgebung mit den innerhalb der EU geltenden Richtlinien harmonisiert. Darüber hinaus sind alle EU-Verordnungen sowie die EU-Rechtsprechung direkt anwendbar. Trotz der oben erwähnten Regelungen haben die Steuerbehörden eine uneinheitliche Verwaltungspraxis und Vorgehensweise in vielen steuerrechtlichen und steuerverfahrensrechtlichen Angelegenheiten. Dies kann in der Praxis oft zu Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten führen

4.1 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (USt.) wird unter Titel VII des StG in Anlehnung an die Richtlinie 2006/112/EG geregelt. Grundsätzlich wird jede Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit in unabhängiger Weise und unabhängig vom Ort ausübt, als steuerpflichtige Person im Sinne der USt. angesehen. Als wirtschaftliche Tätigkeiten gelten die Tätigkeiten von Produzenten, Händlern, Dienstleistern, einschließlich der Landwirtschaft, und der Gewinnungsindustrie, sowie die freien Berufe oder diesen gleichgesetzte Tätigkeiten. Als wirtschaftliche Tätigkeit gilt ferner die Nutzung von körperlichen oder nicht körperlichen Gegenständen zwecks Erzielung von Einnahmen mit nachhaltigem Charakter.

Öffentliche Anstalten (rum: *instituții publice*) werden grundsätzlich für Tätigkeiten, die als solche ausgeübt werden, nicht als steuerpflichtige Personen angesehen. Durch Ausnahme wird im Falle von Dienstleistungen eine öffentliche Anstalt, die zu umsatzsteuerlichen Zwecken registriert ist, zum Zwecke der Ortsbestimmung als steuerpflichtige Person angesehen. Diese Regelung gilt auch für andere nicht steuerpflichtige juristische Personen.

Das StG definiert als Lieferung die Übertragung der Befähigung, wie ein Eigentümer über einen körperlichen Gegenstand zu verfügen und als Dienstleistung jede Tätigkeit, die keine

Lieferung von Gegenständen ist. Zusätzlich zu den beiden Grundsatzdefinitionen bestehen Erläuterungen bezüglich weiterer Aktivitäten, die als Lieferungen/Leistungen angesehen werden oder nicht als solche gelten. Weitere wichtige Definitionen betreffen den Tausch von Gegenständen oder Leistungen, innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen sowie Einführen.

Für die Identifizierung der in Rumänien steuerbaren Tätigkeiten, für die Bestimmung ob bzw. inwiefern steuerbare Tätigkeiten auch steuerpflichtig sind, sowie zur Identifizierung etwaiger umsatzsteuerlicher Verpflichtungen in Rumänien ist die richtige Ermittlung des Ortes der Lieferungen/Leistungen sowie des Steuerschuldners hinsichtlich der Umsatzsteuer ausschlaggebend.

4.1.1 Betriebsstätte im umsatzsteuerlichen Sinne

Nach dem rumänischen Steuerrecht ist der Begriff einer „festen Niederlassung“ (rum: *sediu fix*, umsatzsteuerliche Betriebsstätte nach deutschem Verständnis) nicht deckungsgleich mit dem Begriff der „Betriebsstätte“ im körperschaftssteuerlichen Sinn (rum: *sediu permanent*) ist.

Eine steuerpflichtige Person wird im umsatzsteuerlichen Sinne als in Rumänien ansässig angesehen, sofern diese eine feste Niederlassung in Rumänien hat bzw. wenn in Rumänien ausreichend technische und personelle Mittel zur Verfügung stehen, um nachhaltig steuerpflichtige Lieferungen von Gütern oder Dienstleistungen auszuführen. Ferner weist eine feste Niederlassung im umsatzsteuerlichen Sinn gemäß den Anwendungsbestimmungen des Steuergesetzbuches einen hinreichenden Grad an Beständigkeit sowie eine Struktur auf, die von der personellen und technischen Ausstattung her die Erbringung bzw. die Nutzung der betreffenden Dienstleistungen ermöglicht. Eine feste Niederlassung ist eine Struktur ohne juristische Persönlichkeit, welche die obigen Bedingungen erfüllt.

Anzumerken ist, dass die körperschaftssteuerlich relevante und in vielen Doppelbesteuerungsabkommen geregelte Frist von 12 Monaten für die Bestimmung einer festen Niederlassung im umsatzsteuerlichen Sinn keine Relevanz hat. In den Anwendungsbestimmungen zum Steuergesetzbuch wird erwähnt, dass die feste Niederlassung eine Struktur ohne Rechtspersönlichkeit ist, wie z.B. eine Zweigniederlassung, ein Verkaufsbüro oder ein Warenlager. In der Praxis wird häufig angenommen, dass bei Bestehen einer Betriebsstätte im körperschaftssteuerlichen Sinne automatisch auch eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte vorliegt, obwohl dies aus dem Wortlaut der Regelungen nicht hervorgeht.

4.1.2 Warenlieferungen

Das Umsatzsteuerrecht unterscheidet zwischen Lieferungen in Rumänien, innergemeinschaftlichen Lieferungen und Einfuhr- bzw. Ausfuhrlieferungen. Des Weiteren hängt die umsatzsteuerliche Behandlung einer Lieferung davon ab, ob die Lieferung an einen Unternehmer oder an eine Privatperson erfolgt.

4.1.2.1 Lieferungen in Rumänien

Lieferungen in Rumänien können sowohl zwischen rumänischen Geschäftspartnern als auch zwischen oder mit ausländischen Geschäftspartnern stattfinden. Das Merkmal solcher Lieferungen ist, dass die gelieferten Gegenstände entweder nicht transportiert oder nur innerhalb Rumäniens transportiert werden.

Ebenfalls als Lieferungen in Rumänien gelten Lieferungen mit Montage in Rumänien. Betreffen diese Montagelieferungen allerdings Anlagen, Ausrüstung oder andere Gegenstände, die infolge deren Montage unbeweglich werden, werden sie als Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken angesehen (vgl. hierzu Punkt 3.1.4).

Lieferungen in Rumänien sind grundsätzlich in Rumänien steuerbar und müssen vom Lieferanten mit rumänischer USt. in Rechnung gestellt werden. Im Falle ausländischer Lieferanten, die nicht verpflichtet sind, sich in Rumänien umsatzsteuerlich zu registrieren, ist unter Umständen die umgekehrte Steuerschuld anwendbar.

Im Falle von Lieferungen in Rumänien hat der Käufer darauf zu achten, dass der Lieferant eine gültige USt.ID.Nr. hat, da mit ungültiger USt.ID.Nr., kein Vorsteuerabzug erfolgen darf. Die Gültigkeit einer rumänischen USt.ID.Nr innerhalb Rumäniens kann unter folgendem Link der rumänischen Steuerverwaltung (ANAF) geprüft werden: <https://www.anaf.ro/RpiTva/>

Des Weiteren hat der Käufer zu prüfen, ob der Lieferant das System der Vereinnahmung der USt. bei Inkasso der Rechnung (rum: *TVA la încasare*) praktiziert. In einem solchen Fall darf nämlich im Zusammenhang mit der betreffenden Lieferung spiegelbildlich der Käufer erst dann den Vorsteuerabzug ausüben, wenn die Rechnung des Lieferanten bezahlt wird. Der Lieferant hat auf der Rechnung zu vermerken, ob er das System der Vereinnahmung der USt. bei Inkasso der Rechnung praktiziert. Da in der Praxis solche Vermerke oft fehlen, kann ein Lieferant bezüglich der Anwendung des Systems der USt. bei Inkasso unter folgendem Link der rumänischen Steuerverwaltung (ANAF) geprüft werden: <https://www.anaf.ro/IncasareTva/>

Inländische Lieferungen werden grundsätzlich sowohl vom Verkäufer als auch vom Käufer in der Umsatzsteuerabrechnung (*decont de TVA*) ausgewiesen. Ferner erfolgt dies grundsätzlich in der informativen Meldung für Umsätze im Inland (*declarația informativă privind livrări/prestări și achiziții efectuate pe teritoriul național*), wenn diese in Rumänien zu umsatzsteuerlichen Zwecken registriert sind.

4.1.2.2 Innergemeinschaftliche Lieferungen zwischen Unternehmen

Als innergemeinschaftliche Lieferung gilt die von einem Steuerpflichtigen vorgenommene Lieferung eines Gegenstandes (im Sinne der obigen Definition unter 3.1), wobei dieser Gegenstand aus einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat befördert wird. Auch die Verbringung eines Gegenstandes durch ein Unternehmen in einen anderen Mitgliedstaat kann u.U. einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt werden. Innergemeinschaftliche Lieferungen sind grundsätzlich im Abgangsland von der Umsatzsteuer befreit, wenn die Lieferung an einen Unternehmer aus einem anderen Mitgliedstaat erfolgt. Für die Anwendung der Befreiung muss

- der Erwerber aus dem anderen Mitgliedstaat eine gültige USt.ID.Nr. mitteilen
- der innergemeinschaftliche Transport (inklusive Entgegennahme) entsprechend nachgewiesen werden.

Spiegelbildlich gilt als innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen die Erlangung der Befähigung, wie ein Eigentümer über einen beweglichen körperlichen Gegenstand zu verfügen, wobei dieser Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat an den Erwerber versandt oder befördert wird. Verwendet ein Unternehmer für sein Unternehmen einen Gegenstand, der von ihm oder für seine Rechnung aus einem anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert wurde, kann dieser Vorgang u.U. einem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen gegen Entgelt gleichgestellt werden.

Innergemeinschaftliche Erwerbe sind in dem Ankunftsland steuerpflichtig, der Erwerber muss die USt. zahlen. Im Falle der innergemeinschaftlichen Erwerbe erfolgt die Zahlung der USt. durch umgekehrte Besteuerung (d.h. die USt. wird vom Erwerber sowohl als vereinnahmte als auch als abzugsfähige USt. ausgewiesen).

Führen ausländische Unternehmer innergemeinschaftliche Erwerbe, innergemeinschaftliche Lieferungen oder andere Geschäfte durch, die diesen gleichgestellt werden, müssen sie sich in Rumänien zu umsatzsteuerlichen Zwecken registrieren und eine rumänische USt.ID.Nr. beantragen. Zusätzlich zu der Registrierung zu umsatzsteuerlichen Zwecken ist auch die

Eintragung im sog. „Register der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer (RIM)“ vorzunehmen, damit die USt.ID.Nr. auch innerhalb der EU gültig ist.

Im Falle von Reihengeschäften oder Dreiecksgeschäften, wo eine Lieferantenkette besteht und nur ein einziger Transport der Waren erfolgt, ist die Befreiung nur auf die sog. „bewegte“ Lieferung in der Lieferkette anzuwenden. In solchen Fällen sollte die umsatzsteuerliche Behandlung mit jeweils einem Steuerberater aus dem Abgangs- und Ankunftsland abgeklärt werden.

Innergemeinschaftliche Lieferungen und Erwerbe sind in der Umsatzsteuerabrechnung (*decont de TVA*) unter speziellen Zeilen auszuweisen. Darüber hinaus muss für solche Geschäfte die zusammenfassende Meldung eingereicht werden. Bei Überschreiten gewisser Schwellenwerte ist auch die Intrastat-Meldung beim Statistikamt abzugeben.

4.1.2.3 Innergemeinschaftliche Warenlieferungen an Privatpersonen

Innergemeinschaftliche Lieferungen aus Rumänien an Privatpersonen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat sind mit rumänischer USt. in Rechnung zu stellen soweit

- die Gesamtumsätze des betreffenden Lieferanten aus solchen Geschäften den Schwellenwert von 35.000,- EUR nicht überschreiten oder
- der Verkäufer nicht optiert hat, sich im anderen Staat für umsatzsteuerliche Zwecke zu registrieren.

Spiegelbildlich müssen sich Lieferanten aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die Warenlieferungen an Privatpersonen aus Rumänien tätigen, bei Überschreitung des Schwellenwertes von 35.000,- EUR in Rumänien zu umsatzsteuerlichen Zwecken registrieren lassen, oder haben die Option, sich freiwillig zu registrieren.

Solche Geschäfte müssen vom Lieferanten in der Umsatzsteuerabrechnung (*decont de TVA*) und ggf. auch in der Intrastat-Meldung ausgewiesen werden.

4.1.3 Dienstleistungserbringung in Rumänien

Die umsatzsteuerliche Bestimmung des Ortes der Dienstleistungen erfolgt in Anlehnung an die im Jahr 2010 geänderten EU-Regelungen (Richtlinie 8/2008/EG). Danach gilt als Ort einer Dienstleistung an einen Steuerpflichtigen derjenige Ort, an dem dieser Steuerpflichtige den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat, oder an dem er eine feste Niederlassung hat, für welche die Leistungen erbracht werden.

Werden indes die Leistungen für einen privaten Kunden erbracht, gilt als Ort der Dienstleistung der Ort, an dem der Leistungserbringer den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat oder der Ort, an dem er eine feste Niederlassung hat, die diese Dienstleistungen erbringt.

Zu den obigen Regelungen bestehen allerdings einige Ausnahmen. Insbesondere ist im Falle von Bauleistungen die Ausnahmeregelung unter Art. 278 Abs. 4 des Steuergesetzbuches zu erwähnen. Diese betrifft Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken und wird unter Punkt 3.1.4 genauer dargestellt. Ort der Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück ist immer der Ort, an dem sich das Grundstück befindet.

4.1.3.1 Dienstleistungserbringung an Unternehmen

Dienstleistungen, die an rumänische Unternehmer oder an feste Niederlassungen ausländischer Unternehmer in Rumänien erbracht werden und unter die obigen Grundsatzregelungen fallen, sind in Rumänien steuerpflichtig. Schuldner der USt. ist der Leistungsempfänger; die Zahlung der Umsatzsteuer erfolgt durch umgekehrte Besteuerung (d.h. die USt. wird vom Leistungsempfänger sowohl als vereinnahmte als auch als abzugsfähige USt. ausgewiesen). Innergemeinschaftliche Dienstleistungen werden in der Umsatzsteuerabrechnung (*decont de TVA*) sowie in der zusammenfassenden Meldung ausgewiesen.

Abweichend hiervon liegt der Ort der unter 3.1.4 erwähnten Grundstücksleistungen in Rumänien, soweit sie im Zusammenhang mit einem in Rumänien gelegenen Grundstück erbracht werden. Dabei ist es nicht relevant, ob der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist. Die Steuerpflicht für solche Leistungen besteht somit immer in Rumänien, und die Steuerschuld ist im Einzelfall abzuklären. Im Falle nichtansässiger Leistungserbringer, die keine feste Niederlassung in Rumänien haben und auch nicht verpflichtet sind, sich in Rumänien umsatzsteuerlich zu registrieren, obliegt die Steuerschuld dem Leistungsempfänger, soweit dieser zu umsatzsteuerlichen Zwecken in Rumänien registriert ist. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken werden in der Umsatzsteuerabrechnung, jedoch nicht in der zusammenfassenden Meldung ausgewiesen.

Dienstleistungen rumänischer Unternehmer, die an Leistungsempfänger aus anderen EU-Staaten erbracht werden, sowie Dienstleistungen rumänischer Unternehmer im Zusammenhang mit Grundstücken in anderen EU-Staaten sind spiegelbildlich im jeweils anderen Staat steuerpflichtig.

4.1.3.2 Dienstleistungserbringung an Privatkunden

Gemäß den obigen Grundsätzen gilt als Ort der innergemeinschaftlichen Dienstleistungen an Privatkunden der Ort, an dem der Dienstleister den Sitz seiner geschäftlichen Tätigkeit hat. Erstellt z.B. ein deutscher Architekt für einen rumänischen Privatkunden Baupläne für ein Ferienhaus, wobei diese Pläne keinen Bezug zu einem festen Ort haben, stellt er seine Rechnung mit deutscher USt. aus, da solche Leistungen in Deutschland, am Sitz des Leistungserbringers, steuerpflichtig sind.

Erstellt der deutsche Architekt allerdings Baupläne für ein Ferienhaus des gleichen Kunden, das auf einem bestimmten, eindeutig identifizierten Grundstück in Rumänien erbaut werden soll, werden solche Leistungen als Leistungen im Zusammenhang mit einem in Rumänien gelegenen Grundstück angesehen und unterliegen der Umsatzsteuer in Rumänien. Im Zusammenhang mit Grundstücksleistungen an Privatkunden oder sonstigen nicht steuerpflichtigen Personen (z.B. Einrichtungen) müssen deutsche Unternehmer Registrierungs-, Melde- und Zahlungspflichten hinsichtlich der rumänischen USt. wahrnehmen.

4.1.4 Lieferungen/Leistungen im Zusammenhang mit Baustellen

Oft bestehen im Falle von Bauprojekten Schwierigkeiten bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung. Häufig stellt sich die Frage, inwiefern ein Bauprojekt in eine der folgenden Kategorien einzuordnen ist:

- a. Verkauf eines unbeweglichen Gegenstandes
- b. Lieferung mit Montage
- c. Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück

Zu den Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken gehören gemäß dem im Steuergesetzbuch und in dessen Anwendungsbestimmungen aufgeführten Katalog unter anderem:

- Erstellung von Bauplänen für Gebäude oder Gebäudeteile für ein bestimmtes Grundstück;
- Bauaufsichtsmaßnahmen oder grundstücksbezogene Sicherheitsdienste vor Ort;
- Errichtung eines Gebäudes oder einer dauerhaften Konstruktion sowie Bauleistungen und Abrissarbeiten im Zusammenhang damit;
- Landbearbeitung einschließlich landwirtschaftlicher Dienstleistungen;

- Vermessung und Begutachtung von Gefahr und Zustand von Grundstücken;
- Bewertung von Grundstücken;
- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken wenn hierfür ein bestimmter Teil des Grundstücks der ausschließlichen Nutzung durch den Dienstleistungsempfänger gewidmet ist;
- Zurverfügungstellung von Unterkünften in der Hotelbranche oder in ähnlichen Branchen;
- Wartungs-, Renovierungs- und Reparaturarbeiten an einem Gebäude oder an Gebäudeteilen einschließlich Reinigung, Verlegen von Fliesen und Parkett sowie Tapezieren;
- Wartungs-, Renovierungs- und Reparaturarbeiten an anderen dauerhaft angelegten Strukturen wie z.B. Versorgungsleistungen;
- Installation oder Montage von Maschinen oder fixen Ausstattungsgegenständen, die damit als Grundstück gelten;
- Wartung und Reparatur sowie Kontrolle und Überwachung von Maschinen oder fixen Ausstattungsgegenständen, die als Grundstück gelten;
- Eigentumsverwaltung, mit gewissen Ausnahmen;
- Vermittlungsleistungen beim Verkauf oder bei der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken;
- juristische Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücksübertragungen.

Die Einstufung eines komplexen Bauprojektes in eine der unter a-c festgehaltenen Situationen hat ggf. Auswirkungen auf die Bestimmung der Steuerschuld und der umsatzsteuerlichen Behandlung anderer mit dem Bauprojekt im Zusammenhang stehenden Geschäftstätigkeiten (z.B. Verbringungen von Komponenten aus anderen EU-Mitgliedstaaten).

4.1.5 Die Umkehr der Steuerschuld

Das StG bestimmt unter Art. 307 Abs. 1 grundsätzlich den Lieferungs- oder Leistungserbringer als Zahler der Umsatzsteuer. Dennoch bestehen gewisse Ausnahmeregelungen, wonach die Steuerschuld auf den Lieferungs- oder Leistungsempfänger übergeht. Erwähnenswert ist die Ausnahme unter Art. 307 Abs. 6; ihr zufolge werden im Fall von Lieferungen/Leistungen in Rumänien, welche von einer steuerpflichtigen Person erbracht werden, die

- nicht in Rumänien ansässig ist,

- keine feste Niederlassung in RO besitzt
- *und* auch nicht in Rumänien umsatzsteuerlich registriert ist

die Umsatzsteuer vom Lieferungs-/Leistungsnehmer geschuldet wird, wenn dieser

- eine ansässige steuerpflichtige Person ist
- eine ansässige juristische nicht steuerpflichtige Person ist
- *oder* eine nichtansässige *steuerpflichtige Person* ist, die in Rumänien zu umsatzsteuerlichen Zwecken registriert ist.

Wird die umgekehrte Steuerschuld angewendet, *ist* ein entsprechender Vermerk auf der Rechnung *erforderlich*.

Im obigen Kontext ist ein deutscher Auftragnehmer, der Bauarbeiten in Rumänien für einen rumänischen Auftraggeber erbringt, nicht verpflichtet, sich für die Bauarbeiten in Rumänien umsatzsteuerlich registrieren zu lassen, da grundsätzlich die umgekehrte Steuerschuld anwendbar ist.

Befördert der deutsche Auftragnehmer für sein Bauprojekt Komponenten von verschiedenen Lieferanten aus dem EU-Raum nach Rumänien, muss er sich für die innergemeinschaftlichen Erwerbe in Rumänien registrieren lassen. Nach Erhalt der rumänischen USt.ID.Nr werden die obigen Bedingungen für die Anwendung der umgekehrten Besteuerung nicht mehr erfüllt, sodass der deutsche Unternehmer alle Geschäftstätigkeiten (inklusive Bauarbeiten) mit rumänischer USt. ausweisen muss.

Eine Umkehr der Steuerschuld ist als Vereinfachungsmaßnahme seit dem 01.01.2016 auch im Zusammenhang mit der Lieferung von Bauwerken anwendbar. Voraussetzungen hierfür sind, dass im umsatzsteuerlichen Sinne die Lieferung einer Immobilie stattfindet und dass sowohl der Verkäufer als auch der Käufer in Rumänien zu umsatzsteuerlichen Zwecken registriert sind.

4.1.6 USt. Rückerstattung für Unternehmen ohne rumänische USt.ID.Nr.

4.1.6.1 Unternehmer aus der EU

Die in der Richtlinie 2008/9/EG geregelte Erstattung der Umsatzsteuer an Steuerpflichtige, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, wurde in Rumänien durch entsprechende Regelungen in Art. 302 StG. und den Anwendungsbestimmungen zu diesem Artikel umgesetzt.

Steuerpflichtige Personen, die in einem anderen EU-Staat ansässig und in Rumänien weder umsatzsteuerlich registriert noch zur Registrierung verpflichtet sind, können die Erstattung der Umsatzsteuer, die ihnen für Einfuhren in Rumänien und für Beschaffungen von Gegenständen oder von Dienstleistungen in Rumänien in Rechnung gestellt wurde, geltend machen. Die Voraussetzungen hierfür sowie Details zur Erstattungsfähigkeit der Vorsteuer werden im Steuergesetzbuch aufgeführt.

Der nichtansässige Antragsteller muss bis zum 30. September des Jahres, der dem Erstattungszeitraum folgt, einen elektronischen Erstattungsantrag mit vorgegebenem Inhalt stellen. Unter anderem müssen die zur Erstattung beantragte Umsatzsteuer sowie die Bemessungsgrundlage in RON ausgewiesen werden. Auch sind grundsätzlich Kopien der betreffenden Rechnungen oder Einfuhrdokumente beizufügen. Der Antrag gilt als eingereicht, sobald er in formeller Hinsicht alle Informationen/Dokumente enthält.

Der Antrag für die Vorsteuervergütung kann von Unternehmen in Deutschland unter folgendem Link abgerufen werden:

http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/Vorsteuerverguetung/Vorsteuerverguetung_node.html

Rumänische Unternehmer verwenden für die Antragstellung folgenden Link:

https://www.anaf.ro/anaf/internet/ANAF/info_ue/rambursare_tva_ue

Nach Erhalt des Antrages übermittelt die zuständige Steuerbehörde im Ansässigkeitsstaat des Antragstellers eine elektronische Eingangsbestätigung an diesen und übermittelt den Erstattungsantrag nebst beigelegten Unterlagen der rumänischen Steuerbehörde zur weiteren Bearbeitung. Diese beurteilt die erstattungsfähige Umsatzsteuer aufgrund der rumänischen Regelungen bezüglich des Vorsteuerabzuges. Sie hat zudem das Recht, zusätzliche Dokumente und Erklärungen anzufordern, welche den wirtschaftlichen Gehalt, die Notwendigkeit, den Zweck und die tatsächliche Realisierung der Geschäftsaktivitäten des ausländischen Antragstellers in Rumänien belegen.

Die grundsätzliche Frist für die Bearbeitung solcher Anträge beträgt 4 Monate, allerdings wird diese Frist in der Praxis selten eingehalten. Durch die Anforderung zusätzlicher Informationen kann sich die Bearbeitungsfrist oft bis zur Maximalfrist von 8 Monaten ab Eingang des Vergütungsantrages verlängern.

In Folge stellt die rumänische Steuerbehörde einen Bescheid über die Genehmigung oder die Abweisung des Erstattungsantrages aus, welcher in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu begründen ist. Im Falle einer Abweisung kann der Bescheid grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen ab Zugang bei der zuständigen Steuerbehörde angefochten werden.

Wird der Erstattungsantrag genehmigt, hat die Auszahlung des zur Rückerstattung genehmigten Betrages innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablauf der oben erwähnten 8-Monats-Frist zu erfolgen. Die Erstattung erfolgt auf ein Bankkonto des Antragstellers in Rumänien oder, auf dessen Antrag, in einem anderen Mitgliedstaat. Im letzteren Fall werden eventuell anfallende Bankspesen von dem zur Rückerstattung genehmigten Betrag abgezogen.

4.1.6.2 Unternehmer aus Drittstaaten

Die Erstattung der Umsatzsteuer an Steuerpflichtige, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, wurde im StG und dessen Anwendungsbestimmungen in Anlehnung an die Richtlinie 86/560/EWG geregelt.

Die Erstattung der Umsatzsteuer an steuerpflichtige Personen aus Drittstaaten, welche ihnen für Einfuhren nach Rumänien und für Beschaffungen von Gegenständen oder von Dienstleistungen in Rumänien in Rechnung gestellt wurde, erfolgt aufgrund von Gegenseitigkeitsabkommen/ -erklärungen. Unter anderem hat Rumänien mit der Schweiz eine Gegenseitigkeitserklärung unterzeichnet, wonach Unternehmen, die in der Schweiz ansässig sind, die Erstattung der in Rumänien bezahlten Umsatzsteuer unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen beantragen können, die für in Rumänien ansässige Steuerpflichtige bei der Festlegung des Abzugsrechts für die Vorsteuer einschlägig sind.

Die Verfahrensgrundsätze sind denjenigen, die für die Rückerstattung der USt an Unternehmen aus der EU angewendet werden, ähnlich. Der Antrag wird allerdings nicht elektronisch, sondern auf einem Formblatt gestellt, und der Steuerpflichtige benötigt für die Erfüllung der Formalien einen Steuervertreter in Rumänien.

4.1.7 USt. Rückerstattung für Unternehmen mit rumänischer USt.ID.Nr.

Unternehmer mit rumänischer USt.ID.Nr. beantragen den Vorsteuerabzug anhand der Umsatzsteuerabrechnung (*decont de TVA*). Das Formblatt enthält einen speziellen Teil für die Ausübung der Rückerstattungsoption. Die Rückerstattung kann beantragt werden, sobald das Umsatzsteuer-Guthaben 5.000,- RON (ca. 1.200,- €) übersteigt.

Das Rückerstattungsverfahren wird durch die Einreichung der Umsatzsteuerabrechnung mit angekreuzter Rückerstattungsoption eingeleitet. Bei Erhalt der Umsatzsteuermeldung mit Rückerstattungsoption nimmt die Steuerverwaltung zeitnah eine Risikoanalyse vor. Infolge dieser Risikoanalyse entscheidet sie, ob die Rückerstattung mit vorheriger oder nachträglicher Prüfung des Antragstellers erfolgt. Beträgt der zur Erstattung beantragte

Vorsteuerbetrag weniger als 45.000,- RON (ca. 10.000,- €), ist grundsätzlich die Rückerstattung ohne vorherige Prüfung möglich.

Im Falle nichtansässiger Steuerpflichtiger, die in Rumänien umsatzsteuerlich registriert sind, gelten die gleichen Grundsätze wie für rumänische Steuerpflichtige.

4.1.8 Umsatzsteuersätze in Rumänien

Seit dem 01.01.2016 gilt in Rumänien der Standard-Steuersatz für die USt. von 20% (zuvor waren es 24%). Ab 01.01.2017 wird der Steuersatz auf 19% herabgesetzt.

Wie auch in anderen Mitgliedstaaten bestehen ermäßigte Steuersätze von 9% und 5%, welche jedoch in der Regel nicht den Baubereich betreffen.

Der ermäßigte Steuersatz von 5% wird unter anderem für Lieferungen von gewissen Wohnungen und unter bestimmten Bedingungen angewendet (als Teil der Sozialpolitik). Des Weiteren sind Lieferungen von Grundstücken und Bauwerken mit gewissen Ausnahmen von der Umsatzsteuer befreit (ohne Abzugsrecht der Vorsteuer), wobei in solchen Fällen die Option für die Besteuerung möglich ist.

4.1.9 Rechnungsstellung

Nach Art. 319 Abs. 20 des Steuergesetzbuches hat eine Rechnung folgende verpflichtende Informationen zu enthalten:

- a. fortlaufende Rechnungsnummer aufgrund einer oder mehreren Serien sowie Rechnungsdatum
- b. Datum der Lieferung/Leistung oder Datum des Inkassos einer Vorauszahlung, soweit dieses vor dem Datum der Rechnungsstellung liegt.
- c. Informationen über Rechnungssteller / Rechnungsempfänger (Bezeichnung, USt.ID.Nr. und Anschrift bestehend aus Ort, Straße, Nummer sowohl des Rechnungsausstellers als auch des Rechnungsempfängers sind erforderlich). Soweit eine feste Niederlassung an den Lieferungen/Leistungen teilnimmt, ist diese zusätzlich zu vermerken. Ist ein Steuervertreter in Rumänien bestellt, ist dieser ebenfalls anzugeben.
- d. Bezeichnung und Menge der gelieferten Waren / erbrachten Dienstleistungen
- e. Bemessungsgrundlage für die Lieferungen / Leistungen oder etwaige fakturierte Vorauszahlungen, für jeden Steuersatz, für jede Befreiung oder für jeden nicht steuerbaren Umsatz, der Einzelpreis der Waren / Dienstleistungen

ohne Einbeziehung der Umsatzsteuer, Rabatte, Skonti und sonstige Preisermäßigungen, soweit nicht im Einzelpreis nicht eingeschlossen.

- f. Steuersatz, vereinnahmter USt.-Betrag in RON, entsprechend dem jeweiligen Steuersatz,
- g. Vermerke in den folgenden Fällen: wenn Befreiungen anwendbar sind, wenn Sonderregelungen angewendet werden, wenn umgekehrte Besteuerung oder Vereinfachungsmaßnahmen angewendet werden, wenn der Lieferant die USt. bei Inkasso der Rechnung vereinnahmt oder wenn eine sog. Autofaktura (Rechnung an sich selber) erstellt wird.
- h. Bezugnahme auf vorherig erstellte Rechnungen oder Dokumente im Zusammenhang mit dem betreffenden Geschäft.

4.2 Lohnsteuer

Unter die Einkommensteuer fallen sowohl ansässige als auch nichtansässige natürliche Personen, sofern diese unselbstständige Tätigkeiten in Rumänien ausüben. Die Steuerpflicht umfasst die aus der unselbstständigen Tätigkeit erhaltenen Einkünfte sowie alle Geld- und Sachvorteile, die diesen gleichgestellt werden. Ansässige Personen mit Wohnsitz in Rumänien unterliegen der unbeschränkten Steuerpflicht. Ansässige Personen ohne Wohnsitz sowie nichtansässige Personen unterliegen grundsätzlich einer beschränkten Steuerpflicht in Rumänien.

Zu beachten ist, dass, gemäß Art. 59 Abs. 2 StG eine natürliche Person, die im Laufe eines Jahres eine der folgenden Ansässigkeitsbedingungen erfüllt:

- der Mittelpunkt der Lebensinteressen liegt in Rumänien
- die Person hält sich insgesamt mehr als 183 Tage innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten, die im betreffenden Jahr enden, in Rumänien auf

als unbeschränkt steuerpflichtig für die weltweit erzielten Einkünfte angesehen wird. Allerdings gilt die obige Regelung nicht für natürliche Personen, wenn diese nachweisen, dass sie in Staaten ansässig sind, mit denen Rumänien ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat.

Die steuerliche Ansässigkeit wird durch die Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung nachgewiesen, welche von der Steuerbehörde aus dem Ansässigkeitsstaat (z.B. Deutschland) ausgestellt wird. Die Ansässigkeitsbescheinigung gilt jeweils für das Jahr/die Jahre, für welche sie ausgestellt wird. Aus Sicht des StG ist es notwendig, dass für die

gesamte Zeitspanne, in welcher eine ausländische Person Einkünfte aus Rumänien erhält, die steuerliche Ansässigkeit in einem anderen Staat durch eine oder mehrere Ansässigkeitsbescheinigungen belegt wird.

Zum Zwecke der Anwendung des Abkommensrechts besteht für nichtansässige Steuerpflichtige die Verpflichtung, innerhalb von 15 Tagen ab Tätigkeitsbeginn einen schriftlichen Antrag an die Steuerbehörde zu richten. Dem Antrag müssen eine Reihe von Dokumenten beigefügt werden, insbesondere die Kopie des Dokumentes, welches die Arbeitsbeziehung regelt, und die Ansässigkeitsbescheinigung.

Bei einem Aufenthalt von mehr als 183 Tagen in Rumänien muss eine formelle Klärung der Ansässigkeit im Sinne des DBA (Doppelbesteuerungsabkommens-) Rechts erfolgen. Die Antragstellung hierfür erfolgt durch die Einreichung spezieller Formblätter/Fragebögen nebst weiteren relevanten Unterlagen bei der Steuerbehörde (insbes. Ansässigkeitsbescheinigung). Die formelle Klärung der Ansässigkeit muss bei Überschreitung der 183-Tage-Frist und bei der Abreise aus Rumänien erfolgen.

Im obigen Kontext besteht im Falle ausländischer Arbeitnehmer grundsätzlich eine Steuerpflicht hinsichtlich der in Rumänien erhaltenen Lohneinkünfte wenn:

- nur die Regelungen des Steuergesetzbuches herangezogen werden (z.B. wenn die Person keine Ansässigkeitsbescheinigung vorlegt)
- sowohl die Regelungen des Steuergesetzbuches als auch die Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens berücksichtigt werden, unter folgenden Bedingungen (alternativ):
 - die 183-Tage-Frist wird überschritten
 - die Lohneinkünfte dieser Person werden von oder für einen in Rumänien ansässigen Arbeitgeber bezahlt
 - die Lohneinkünfte dieser Person sind absetzbare Kosten einer Betriebsstätte in Rumänien.

Ähnliche Bestimmungen sind auch in den Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Staaten aus dem EU-Raum enthalten.

Ist der Zahler der Einkünfte eine rumänische Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft, werden alle anfallenden Lohnabgaben (bestehend aus Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers) vom Zahler der Einkünfte einbehalten, gemeldet und abgeführt.

Die im Jahr 2016 geltenden Steuer- und Beitragssätze für Lohnnebenkosten sind:

- Abgaben, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abführen muss:
 - Beitrag zur Rentenversicherung - 10.5% (normale Arbeitsbedingungen)⁶
 - Beitrag zur Krankenversicherung – 5,5%⁷
 - Beitrag zur Arbeitslosenversicherung – 0,5%
 - Lohnsteuer – 16%
- Abgaben des Arbeitgebers:
 - Beitrag zur Rentenversicherung - 15.8% (normale Arbeitsbedingungen) *
 - Beitrag zur Krankenversicherung – 5,2%
 - Beitrag zur Arbeitslosenversicherung – 0,5%
 - Beitrag für Lohnfortzahlung im Krankheitsfall – 0,85%⁸
 - Beitrag zum Gehaltsgarantiefonds – 0,25%
 - Beitrag zur Unfallversicherung – 0,15 – 0,85%⁹

Werden die Einkünfte von einem ausländischen Arbeitgeber ausbezahlt, wird der Arbeitnehmer als Steuerpflichtiger angesehen und muss seine Lohnsteuern selbst oder durch einen Bevollmächtigten monatlich berechnen, melden und abführen. Werden aufgrund der Anwendung der EU-Regelungen im Sozialversicherungsbereich auch Sozialversicherungsbeiträge in Rumänien geschuldet, kann der Arbeitnehmer eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber abschließen, durch welche dieser die Meldung und Zahlung sämtlicher Sozialversicherungsbeiträge übernimmt.

Werden rumänische Arbeitnehmer für ein Bauprojekt ins Ausland entsandt, muss der rumänische Arbeitgeber weiterhin die Lohnsteuer in Rumänien abführen, soweit die Entsendungsdauer unter 183 Tage liegt. Wird die Einsatzdauer verlängert, so dass sie 183-Tage überschreitet, obliegt das Besteuerungsrecht dem anderen Staat, soweit die Einkünfte nicht von einer dort gelegenen Betriebsstätte des rumänischen Arbeitgebers getragen werden.

Arbeitnehmer, die im Ausland für einen ausländischen Arbeitgeber tätig sind, unterliegen keinen steuerlichen Verpflichtungen in Rumänien hinsichtlich der im Ausland erhaltenen Einkünfte.

6 die monatliche Bemessungsgrundlage ist auf 5 Bruttodurchschnittslöhne gedeckelt

7 ab 2017 gilt für den Krankenversicherungsbeitrag die gleiche Höchstbemessungsgrundlage wie bei der Rentenversicherung

8 die monatliche Bemessungsgrundlage ist auf 12 Mindestlöhne auf Landesebene gedeckelt

9 der Prozentsatz hängt von der Risikokategorie der Tätigkeit, bzw. von der NACE Code-Nr. ab

4.3 Betriebsstätte im körperschaftsteuerlichen Sinne

Gemäß dem rumänischen Steuergesetzbuch unterliegen auch ausländische juristische Personen, die durch eine in Rumänien gelegene Betriebsstätte eine Geschäftstätigkeit ausüben, der Körperschaftsteuerpflicht in Rumänien. Die Körperschaftsteuer betrifft in diesem Fall die der Betriebsstätte zurechenbaren steuerbaren Gewinne.

Die Betriebsstätte wird in Art. 8 des Steuergesetzbuches definiert. Nach der Grundsatzregelung bedeutet eine Betriebsstätte einen Ort, von dem aus die Tätigkeit der nichtansässigen Person ganz oder teilweise, direkt oder mittels eines abhängigen Vertreters ausgeübt wird. Im Steuergesetzbuch wird eine beispielhafte Aufzählung von Betriebsstätten vermerkt. Voraussetzungen für eine Betriebsstätte sind unter anderem ein Ort der Leitung, eine Zweigniederlassung, ein Büro sowie eine Baustelle, ein Bauprojekt, eine Bauausführung oder Montage bzw. Überwachungstätigkeiten im Zusammenhang damit, sofern diese länger als 6 Monate bestehen. Für die Einstufung einer Bauausführung oder eines Montageprojektes bzw. von Überwachungs- und ähnlichen Tätigkeiten als Betriebsstätte sind nach den Anwendungsbestimmungen zum Steuergesetzbuch der aus den mit den rumänischen Auftraggebern geschlossenen Verträgen ersichtliche Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns sowie andere Informationen, die den Tätigkeitsbeginn belegen, maßgeblich.

In den Doppelbesteuerungsabkommen bestehen oft Regelungen, denen zufolge die für eine Betriebsstätte maßgebliche Frist verlängert wird. Beispielsweise wird im Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland, die maßgebliche Frist für das Vorliegen einer Betriebsstätte im Falle von Bauprojekten auf 12 Monate festgelegt. Das Doppelbesteuerungsabkommen wird grundsätzlich vorrangig angewendet, unter der Voraussetzung, dass die in Rumänien nichtansässige Gesellschaft eine Ansässigkeitsbescheinigung (z.B. aus Deutschland) vorlegt.

Sofern eine Betriebsstätte in Rumänien vorliegt, muss diese bei den zuständigen Steuerbehörden registriert werden und Körperschaftsteuer auf den der Betriebsstätte zuordenbaren steuerpflichtigen Gewinn in Rumänien abgeführt werden. Des Weiteren ist bei Bestehen einer Betriebsstätte zu beachten, dass in der Praxis oft Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der steuerlichen Registrierung und Führung von Betriebsstätten entstehen. . Diese beruhen einerseits auf der unzureichenden Regelung in der rumänischen Gesetzgebung und andererseits auf der mangelhaften Erfahrung und Verwaltungspraxis der Steuerbehörden im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung solcher Einrichtungen.

4.4 Registrierung von Verträgen mit ausländischen Geschäftspartnern

Im Zusammenhang mit Bauausführungen ist. auch eine Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 8 StG zu beachten. Verträge, die von rumänischen natürlichen oder juristischen Personen sowie von rumänischen Betriebsstätten mit ausländischen Dienstleistern abgeschlossen werden und welche Tätigkeiten im Bereich Bau, Montage, Überwachung, Beratung, technischer Beistand sowie sonstige Tätigkeiten zum Gegenstand haben, die in Rumänien ausgeführt werden und steuerpflichtige Einkünfte für den nichtansässigen Leistungserbringer auslösen, sind beim zuständigen Finanzamt zu registrieren.

Die Anmeldung der Verträge beim Finanzamt erfolgt durch die Einreichung eines Formblattes. innerhalb von 30 Tagen ab Vertragsschluss. Auch Änderungen solcher Verträge müssen binnen 30 Tagen im Rahmen einer Berichtigungserklärung angemeldet werden.

4.5 Quellensteuer für Einkünfte nichtansässiger Personen aus Rumänien

Nach rumänischem Recht unterliegen Einkünfte, die von nichtansässigen Personen aus Rumänien bezogen werden, der Quellensteuerpflicht in Rumänien. Unter anderen sind auch Einkünfte aus Dienstleistungen von der Quellensteuerpflicht betroffen. Demzufolge müssen die rumänischen Leistungsempfänger an die nichtansässigen Leistungserbringer bei Zahlung solcher Einkünfte eine Quellensteuer in Höhe von 16% einbehalten und bis zum 25. des Folgemonats melden und abführen.

Bei Berücksichtigung von Doppelbesteuerungsabkommen sind grundsätzlich keine Quellensteuern für Unternehmenseinkünfte aus der Erbringung von Dienstleistungen in Rumänien einzubehalten. Das DBA wird vorrangig angewendet, allerdings unter der Voraussetzung, dass die nichtansässige Gesellschaft eine Ansässigkeitsbescheinigung aus dem Heimatstaat vorlegt. Aus der Ansässigkeitsbescheinigung muss die steuerliche Ansässigkeit im anderen Staat für die Dauer der Erzielung der Einkünfte aus Rumänien hervorgehen.

4.6 Örtliche Gebühren - Baugenehmigungen

Im Zusammenhang mit Bauprojekten in Rumänien ist zu beachten, dass gewisse Steuern und Gebühren an das örtliche Bürgermeisteramt zu zahlen sind - z.B. für den Erhalt oder für die Verlängerung von Baugenehmigungen, Abrissgenehmigungen, Genehmigungen für Baustelleneinrichtung, Genehmigungen für den Anschluss an öffentliche Versorgungsträger, Genehmigungen für Bohrungs- und Aushubtätigkeiten, o.ä.

5 VERTRAGLICHE GESTALTUNG UND ERFÜLLUNG

5.1 Allgemeines und Vertragssprache

Rumänien ist seit 2007 Mitglied der EU. Für den europäischen Dienstleistungsmarkt gelten somit die EU-weit gültigen Regeln, welche fortlaufend in nationales Recht umgesetzt werden. 2011 bzw. 2013 sind die wichtigsten rumänischen Gesetze im Bereich des Zivilrechts, das Zivilgesetzbuch und die Zivilprozessordnung, die beide auf das 19. Jahrhundert zurückgingen, vollständig überarbeitet, modernisiert und neu verabschiedet worden.. Trotz der Neufassung der Zivilprozessordnung kann der Rechtsweg langwierig sein, auch ist die Rechtsanwendung der Gerichte oft uneinheitlich. Umso sorgfältiger sollten daher die Schritte im Vorfeld des Vertragsschlusses, z.B. die Auswahl der Geschäftspartner und eine vorausschauende Vertragsgestaltung, erwogen werden. In Rumänien ist es relativ einfach, sich über diverse Online- Datenbanken (z. T. gegen Abonnement/ Gebühr) wichtige Informationen über Gesellschaften (Gesellschafter, Umsätze, (Steuer-) Schulden, Rechtsstreitigkeiten, dingliche Sicherheiten, Insolvenz, etc. zu verschaffen, was die Wahl der Geschäftspartner etwas erleichtert.

Verträge sollten grundsätzlich zweisprachig (eine Fassung in rumänischer Sprache) verfasst werden, wobei es wichtig ist, die vorrangige Sprachfassung bereits im Vorfeld festzulegen. Empfehlenswert ist es in der Praxis, lokale Berater einzubeziehen und die rumänische Fassung als vorrangig zu vereinbaren (siehe hierzu auch Pkt. 6.1.1).

5.1.1 Auf den Vertrag und das Vertragsverhältnis anwendbares Recht

Im Bereich des Zivil- und Handelsrechts gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Im Einklang damit und der Rom-I-Verordnung sind die Parteien auch in der Wahl des anwendbaren Rechts völlig frei. Sollte ausländisches Recht gewählt werden, ist dies nur im Zusammenhang mit einer entsprechenden Gerichtsstandvereinbarung ratsam, da sich rumänische Gerichte regelmäßig sehr schwer tun, ausländisches Recht anzuwenden. In der Praxis wird jedoch, insbesondere bei nicht international tätigen Geschäftspartnern, häufig das rumänische Recht Anwendung finden müssen, zumal kein Auslandsbezug besteht.

Gilt rumänisches Recht, ist es absolut empfehlenswert, der rumänischen Sprachfassung des Vertrags Vorrang einzuräumen, da ansonsten das Gericht eine autorisierte Übersetzung anfertigen lässt. Dabei entsteht das Risiko, dass wegen unzulänglicher Übersetzung Abweichungen auftauchen und das Gericht über eine Vertragsfassung entscheidet, die den Willen der Parteien nicht (voll) widerspiegelt. Die Anwendbarkeit des UN-

Kaufrechtsübereinkommens vom 11.4.1980 (CISG), das Rumänien verabschiedet hat und welches somit grundsätzlich gilt, kann ebenfalls vertraglich ausgeschlossen werden.

5.1.2 Vertragsschluss

Der Vertrag kommt mit Zusammentreffen von Angebot und Annahme zustande. Selbst wenn dies in der Praxis oft aufgrund von getrennten Bestellungen und Auftragsbestätigungen erfolgt, ist aus Beweisgründen der Abschluss schriftlicher (Rahmen-) Verträge, die die wichtigsten Regelungen enthalten, dringend zu empfehlen; Gerichte messen einer lückenlosen Beweisführung erhebliche Bedeutung bei.

Anlagen zum Vertrag müssen sicherheitshalber unterzeichnet werden. Die Reihenfolge der Anwendung sollte vertraglich geregelt werden.

5.1.3 Zuständiges Gericht/ Schiedsvereinbarung

In vielen Fällen kann eine Schiedsklausel sinnvoll sein. Schiedsgerichte sind für grenzüberschreitende Geschäfte attraktiver, zumal Schiedsrichter aus der Praxis kommen und über eine breitere handelsrechtliche Erfahrung verfügen. Ein Schiedsgerichtsverfahren ist i.d.R. kürzer und kann auch in englischer Sprache abgehalten werden. Die Kosten fallen im Vergleich zu den Gerichtskosten dafür höher aus, so dass Schiedsgerichtsvereinbarungen in der Regel eher in Verträgen mit hohem Wert vorkommen.

Handelsrechtliche Sachverhalte mit Auslandsbezug werden oft internationalen Schiedsgerichten anvertraut. Beispielsweise das Internationale Schiedsgericht der Rumänischen Industrie- und Handelskammer (rum. *Curtea de Arbitraj Comercial Internațional de pe lângă Camera de Comerț și Industrie a României*) oder das Ständige Schiedsgericht bei der Deutsch-Rumänischen Industrie- und Handelskammer. Selbstverständlich können die üblichen internationalen Schiedsgerichtsregelungen (z. B. ICC rules) vereinbart werden.

5.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die rechtliche Praxis in Verbindung mit den AGBs ist in Rumänien verhältnismäßig jung. AGBs wurden praktisch durch Vertragswerke ausländischer Unternehmen eingeführt. Der Anwendungsbereich des rumänischen AGB- Rechts wurde erst im Jahr 2011 auf Bereiche außerhalb des Verbraucherschutzes (d. h. auch zwischen Unternehmen) erweitert; das Zivilgesetzbuch behandelt in Art. 1202 ff sog. „Standardklauseln“. Es existiert noch eine ganze Reihe offener Fragen, die in der Praxis geklärt werden müssen.

5.2.1 Einbeziehungsvoraussetzungen für Unternehmer

Das ZGB schreibt in Art. 1202 grundsätzlich vor, dass externe Regelungen, auf die ausdrücklich hingewiesen wurde, dann Anwendung finden, wenn keine zwingenden anderweitigen gesetzlichen Regelungen bestehen. Für sog. Standardklauseln wie AGBs bestehen Sonderregelungen.

Die erste Regel besagt, dass individuell verhandelte Bestimmungen gegenüber Standardklauseln Vorrang genießen. Standardklauseln gelten somit nur, sofern keine verhandelten Bestimmungen bestehen und wenn sie wirksam in den Vertrag einbezogen werden. Die zweite Regel bezieht sich auf Fälle, in denen beide Vertragspartner sich widersprechende AGB einsetzen und die Anwendbarkeit der anderen AGBs ausschließen. In solchen Fällen gelten die jeweils übereinstimmenden Klauseln, während die anderen Bestimmungen durch bestehende allgemeine Grundsätze (dispositives Recht) ersetzt werden.

Hinzu kommen Sonderbedingungen zu besonders einschneidende Standardklauseln wie z.B. Haftungseinschränkungen, einseitige Kündigungsrechte, stillschweigende Verlängerungsregelungen, Sonderregelungen hinsichtlich Mängelrügen, Schiedsvereinbarungen etc. Solche Klauseln bezeichnet das ZGB als „unübliche Klauseln (*clauze neuzuale*)“. Sind sie Teil der AGBs (was in der Regel der Fall ist), müssen sie nach rumänischem Zivilrecht ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden; ihre bloße Erwähnung in Formularen reicht hiermit nicht aus.

5.2.2 Spezielle Vorschriften für Verbraucher

Speziell für vorformulierte Verträge im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen gilt die von dem Vorsitzenden der Verbraucherschutzbehörde (rum. *Autoritatea Națională pentru Protecția Consumatorilor*) erlassene Norm vom 16.02.2007. Diese beinhaltet Verbraucherschutzvorschriften für den Abschluss von Verträgen, die von einem dienstleistenden Unternehmer aufgesetzt werden und dessen Klauseln keiner Änderung durch den Verbraucher zugänglich sind (sog. vorformulierte Verträge, rum. *contracte preformulate*). Hierunter fallen AGBs eines Dienstleisters, die lediglich akzeptiert oder abgelehnt werden können. Vorformulierte Verträge müssen eine klar lesbare, korrekte und vollständige Darstellung der Verbraucherrechte enthalten.

Um die Lesbarkeit der vorformulierten Verträge zu erhöhen, müssen diese eine Schriftgröße von mindestens 10 Punkten aufweisen.

Es ist an dieser Stelle zu betonen, dass die Norm vom 16.02.2007 und die genehmigende Anordnung keine ausdrückliche Sanktion für die Nichteinhaltung der in ihr vorgesehenen Vorgaben enthalten. Die Annahme liegt nahe, dass die allgemeinen Sanktionen zur Nichteinhaltung von Verbraucherschutzregelungen einschlägig sind, wobei jedoch über die genaue Höhe eventueller Geldbußen Unklarheit herrscht.

5.3 Lieferung und Zahlung

Die Vertragsparteien können grundsätzlich Liefertermine (auch im Sinne von Fixgeschäften) und Verzugszinsen festlegen.

5.3.1 Lieferzeit, Verzug

Für Liefer- und Dienstleistungsverträge zwischen Unternehmern (rum. *profesioniști*) oder zwischen Unternehmern und öffentlichen Auftraggebern (rum. *autorități contractante*) gelten seit 2013 zwingende (Mindest-) Verzugszinsen. Verträge mit Verbrauchern sind hiervon ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei Verletzung einer vertraglichen Pflicht kann mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung eine Beendigung des Vertrages grundsätzlich nur durch gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden. Um die Beteiligung eines Gerichts zu vermeiden, kann eine sog. Aufhebungsklausel (rum. *pact comisoriu*) vereinbart werden, die der berechtigten Vertragspartei ein sofortiges Rücktrittsrecht verleiht. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen erfolgt allerdings weiterhin vor Gericht. Wurde keine Vertragsstrafe vereinbart, muss der Anspruchsberechtigte einschließlich der Höhe des Schadens darlegen und beweisen.

5.3.2 Preise, Zahlungs- und Sicherungsmittel

Es besteht ein breiter Gestaltungsspielraum in Sachen Preisfestlegung, -anpassung, Zahlungstermine, Skonto, Abschlagszahlungen, etc., solange sämtliche Regelungen transparent gestaltet werden. Das rumänische Recht kennt eine automatische Aufrechnung der Ansprüche ausschließlich im Falle gegenseitiger Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis. Eine Aufrechnung von Ansprüchen einer Vertragspartei gegen etwaige mit der anderen Vertragspartei verbundenen Unternehmen kommt nicht in Frage; hierfür ist im Einzelfall eine Vereinbarung zur Abtretung von Forderungen erforderlich.

Gutschriftverfahren und -bestimmungen müssen zwingend mit den formalen Bestimmungen der rumänischen Buchhaltungsregeln übereinstimmen.

In Rumänien ist es üblich, dass bei Vertragsschluss erhebliche Anzahlungen geleistet werden oder gar Vorkasse vereinbart wird.

Die wichtigsten Mittel zur Sicherung von Ansprüchen sind in der Praxis Bankbürgschaften, Solawechsel (Eigenwechsel, rum. *bilete la ordin*), Schecks, Hypotheken und sog. Mobiliarhypotheken.

Bankbürgschaften sind eines der wichtigsten Sicherungsinstrumente, die der Zahlungs- und Leistungssicherung bei unterschiedlichen internationalen und nationalen Transaktionen dienen.

Die Einheitlichen Richtlinien für auf Anforderung zahlbare Garantien der Internationalen Handelskammer (ICC), weltweit auch als Uniform Rules for Demand Guarantees (URDG 758) bekannt, sind zum 1. Juli 2010 in Kraft getreten. Die neuen Richtlinien stellen die erste Revision der seit 1992 gültigen URDG 458 dar. Diese sind nur insofern anwendbar, als ihre Anwendung ausdrücklich in der Bankgarantie vorgesehen ist. Rumänische Banken wenden diese Normen erfahrungsgemäß an.

Bei der Anwendung von Bürgschaften ist vor allem im Hinblick auf deren Wortlaut besondere Sorgfalt geboten. Möglich sind einerseits Bankbürgschaften auf erstes Anfordern, welche eine einfache Aufforderung des Garantiebegünstigten für die Erbringung der Garantieleistung durch die Bank festlegen. Andererseits werden in der Praxis oft Bankbürgschaften gewählt, welche an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft werden, um dadurch das Risiko eines unberechtigten Abrufs zu mindern.

Die Regelungen des neuen Zivilgesetzbuches zu Bürgschaften haben grundsätzlich dispositiven/ fakultativen Charakter, d.h. dass sie nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen.

Solawechsel (rum. *bilete la ordin*) sind im rumänischen Geschäftsverkehr sowohl als Zahlungs- als auch als Sicherungsmittel üblich. Sofern diese Wechsel bei Fälligkeit nicht gedeckt sind, kann über ein vereinfachtes Gerichtsverfahren kurzfristig ein Vollstreckungstitel eingeholt werden.

Eine Forderungsabtretung bedarf gemäß rumänischem Recht grundsätzlich keiner Zustimmung des Schuldners. Allerdings muss eine Forderungsabtretung dem Schuldner mitgeteilt werden, um ihm entgegenhaltbar zu sein. Ab dem Zugang der Mitteilung ist der Schuldner verpflichtet, sämtliche Leistungen an den neuen Gläubiger zu erbringen; Zahlungen an den abtretenden Gläubiger haben keine befreiende Wirkung mehr.

Eine Sicherungsabtretung ist dem rumänischen Recht übrigens ebenso wie eine Sicherungsübereignung nicht bekannt und im Übrigen auch nicht erforderlich, da ein besitzloses Pfandrecht geregelt ist. Nach dem neuen ZGB heißt diese Mobiliarhypothek.

Auch Zurückbehaltungsrechte (rum. *drept de retenție*) und Eigentumsvorbehalte (rum. *rezerva dreptului de proprietate*) sind nach rumänischem Recht möglich. Grundsätzlich besteht zusätzlich die Möglichkeit der Vereinbarung eines verspäteten Eigentumsübergangs (z.B. nach vollständiger Kaufpreiszahlung). Die Sicherung des Eigentums an beweglicher Ware fällt dem Verkäufer/ Unternehmer wegen des Gutgläubensschutzes in Rumänien allerdings schwer.

Um Sicherungsinstrumente (auch den Eigentumsvorbehalt) wirksam einzusetzen, ist in Rumänien aber die Eintragung ins sog. „Elektronische Archiv für Sicherheiten beweglicher Güter (rum. *Arhiva Electronică de Garanții Reale Mobiliare*)“ möglich und erforderlich. Dies ist eine auf Landesebene geltende elektronische Datenbank für sämtliche Sicherungsinstrumente (Pfandrechte, Eigentumsvorbehalte, Forderungsabtretungen, etc.) sowie weitere Verträge wie z.B. Leasingverträge betreffend *bewegliche Güter*. Darin kann jedermann durch Eintragung, ähnlich wie im Grundbuch, sein Recht rechtswirksam gegenüber Dritten veröffentlichen und eine Gutgläubigkeit nachträglicher Erwerber dieser beweglichen Güter ausschließen.

Wer wir sind

Als Unternehmen der bayerischen Handwerkskammern, gefördert vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, unterstützt Bayern Handwerk International (BHI) bayerische Handwerksbetriebe bei der Erschließung von Märkten im Ausland. Im Ausland winken neue Chancen. Sie zu nutzen, erfordert Erfahrung. Die haben wir. Wir unterstützen Sie bei der Markterschließung und der Auftragsabwicklung im Ausland.

Weitere Details unter www.bh-international.de



Ihre **Orientierungshilfe** im Exportgeschäft. Jetzt kostenlos bestellen!

Die Broschüre fasst die wichtigsten Regeln und hilfreiche Checklisten für das Auslandsgeschäft im Handwerk zusammen. Sie spricht vor allem kleinere Handwerksbetriebe an. Die Broschüre soll helfen, wesentliche Fragen rund um das Auslandsengagement zu klären. Themen sind unter anderem die Prüfung der betrieblichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Auslandsgeschäft, Formen von Auslandsgeschäften, Partner- und Kundensuche, Informationen zu Recht, Finanzen, Zoll und Steuern, Förderinstrumente sowie Informationen zu Dienstleistungen im Ausland.

Weitere Informationen

Das EU-Beratungsnetzwerk „Enterprise Europe Network“ – bestehend aus 50 Experten von zehn bayerischen Organisationen – unterstützt Sie bei Fragen zur europaweiten Geschäftsabwicklung, EU-Förderprogrammen, öffentlichem Auftragswesen, Markterschließung und Innovationsförderung. In diesem Netzwerk sind Bayern Handwerk International und die Handwerkskammer für München und Oberbayern die beiden Partner aus dem Handwerk.



Wir stehen Unternehmen zur Seite

www.een-bayern.de

Herausgeber: Bayern Handwerk International GmbH, Sulzbacher Str. 11-15, 90489 Nürnberg, Tel: 0911/586856-0, Fax: 0911/586856-60, Email: info@bh-international.de, Homepage: <http://www.bh-international.de>

Haftungsausschlusserklärung

Ausdrücklich weisen die Verfasser darauf hin, dass alle Informationen und Angaben in dieser Broschüre auf Grund der den Verfassern zugänglichen Quellen sorgfältig zusammengestellt wurden. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung der Verfasser und/oder Bayern Handwerk International gleich aus welchem Rechtsgrund ist ausgeschlossen. Interessierte Unternehmer sind gehalten, in eigener Verantwortung weitergehende Informationen und Beratung einzuholen.

Die Broschüre ist gem. Rechtsstand März 2016 verfasst.

IMPRESSUM UND KONTAKT

Herausgeber

Bayern Handwerk International GmbH
Sulzbacher Straße 11-15
90489 Nürnberg
Telefon 0911 586856-0
Fax 0911 586856-60

Max-Joseph-Straße 4
80333 München
Telefon 089 5119-354
Fax 089 5119-357

info@bh-international.de
www.bh-international.de

Geschäftsführer

Andreas Gfall, Dr. Lothar Semper

Mit eigener Repräsentanz in Tschechien
und Verbindungsbüros in Österreich, Schweiz, Italien,
Spanien, Belgien, Polen, Ungarn und Großbritannien.

QM-System zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001: 2008
DIN EN ISO 14001: 2005

Redaktion

Leitung:
Bayern Handwerk International
Nadja Kasowski

Autoren

STALFORT Legal. Tax. Audit. Bukarest-Bistrita-Sibiu
Andrada Haranguş, LL.M, Avocat
Dr. Raluca Opreşiu, LL.M, Avocat
Peter Schnabl, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Veronica Vişinescu, Avocat
Christian Weident, Rechtsanwalt
Adina Zdru, Accounting & Taxation Services

Büro Bukarest:
Tel.: +40 21 301 03 53
Fax: +40 21 315 78 36
E-Mail: bukarest@stalfort.ro
Web: www.stalfort.ro

Stand

März 2016

ViSdP

Andreas Gfall

Aus Gründen der Lesbarkeit wird lediglich die weibliche oder männliche Schreibweise verwendet. Sie steht stellvertretend für beide Bezeichnungen.

Die Ausarbeitung dieser Broschüre erfolgte mit größter Sorgfalt, dennoch besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit (mit Ausnahme von Vorsatz oder grobem Verschulden) wird nicht übernommen. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist lediglich mit Genehmigung gestattet.